



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2013/2014 – Ausgegeben am 02.07.2014 – 41. Stück

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### CURRICULA

- 252. Curriculum für das Bachelorstudium Pharmazie
- 253. Curriculum für das Masterstudium Pharmazie

### VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

- 254. Richtlinie des Senats für das „Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich Sekundarstufe (Allgemeinbildung)“ an der Universität Wien
- 255. Änderung der Richtlinie des Senates über die an der Universität Wien zu verleihenden akademischen Grade
- 256. Emeritierungsrichtlinie des Senats
- 257. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Bachelorstudiums Mathematik (A 033 621) für das Bachelorstudium Mathematik (A 033 621, Version 2011)
- 258. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Bachelorstudiums Chemie (A 033 662) für das Bachelorstudium Chemie (A 033 662, Version 2011)

### BEVOLLMÄCHTIGUNGEN

- 259. Bevollmächtigung für ProjektleiterInnen gemäß § 28 iVm § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002
- 260. Änderungen bei bereits laufenden Projekten
- 261. Bevollmächtigung für ProjektleiterInnen gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002
- 262. Änderungen bei bereits laufenden Projekten
- 263. Bevollmächtigung im Bereich der Dienstleistungseinrichtungen einschließlich deren Projekte zur rechtsgeschäftlichen Vertretung gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002

### WAHLEN

- 264. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Habilitationskommission Mag. Dr. Alexandra-Kyriaki Wassiliou-Seibt

### ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

- 265. Erteilung der Lehrbefugnis

C U R R I C U L A

**252. Curriculum für das Bachelorstudium Pharmazie**

**Englische Übersetzung: Bachelorprogramme Pharmacy**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 16. Juni 2014 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Pharmazie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums Pharmazie an der Universität Wien ist die Vermittlung der grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden in den wichtigsten Teilgebieten der Pharmazie sowie fachlich nahestehenden Gebieten. Der Bachelorstudiengang Pharmazie führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der zu qualifizierten Tätigkeiten in der Pharmazeutischen Industrie, an Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen oder Untersuchungseinrichtungen befähigt.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Pharmazie an der Universität Wien verfügen über die erforderlichen Grundkenntnisse für einen Berufseinstieg, beispielsweise in analytischen und diagnostischen Laboratorien oder in der Pharmazeutischen Industrie. Sie besitzen grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse über die Entwicklung, Herstellung, und Qualitätskontrolle von Arzneistoffen und Arzneimittel und haben Grundkenntnisse über die Methoden fachlich nahestehender Gebiete, wie z.B. Physik, Biochemie, Biotechnologie, Mikrobiologie und Hygiene.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Pharmazie an der Universität Wien verfügen über die nötige Qualifikation, ein entsprechendes Masterstudium aus dem Bereich der Pharmazie oder eines nahe verwandten naturwissenschaftlichen Faches zu absolvieren.

**§ 2 Dauer und Umfang**

(1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Pharmazie beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen positiv absolviert wurden.

**§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Bachelorstudium Pharmazie erfolgt gemäß dem Universitätsgesetz 2002 in der geltenden Fassung. Zudem sind die Bestimmungen der Universitätsberechtungsverordnung bezüglich der Zusatzprüfungen aus Latein zu beachten.

**§ 4 Akademischer Grad**

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Pharmazie ist der akademische Grad „*Bachelor of Science*“ – abgekürzt BSc – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

## § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

### (1) Überblick

Pflichtmodul B1 StEOP – Einführung in die Pharmazie	4 ECTS
Pflichtmodul B2 StEOP - Biologische und chemische Grundlagen der Pharmazie	12 ECTS
Pflichtmodul B3 Einführung in die Physik und die physikalische Chemie	5 ECTS
Pflichtmodul B4 Grundlagen der Arzneibuchanalytik	9 ECTS
Pflichtmodul B5 Nasschemische Arzneibuchanalytik	4 ECTS
Pflichtmodul B6 Grundlagen der Pharmazeutischen Chemie 1	11 ECTS
Pflichtmodul B7 Grundlagen der Pharmazeutischen Chemie 2	10 ECTS
Pflichtmodul B8 Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie	15 ECTS
Pflichtmodul B9 Instrumentelle Arzneistoffanalytik	4 ECTS
Pflichtmodul B10 Molekulare Biologie und Biotechnologie	14 ECTS
Pflichtmodul B11 Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie inkl. Pharmakokinetik und Diätetik	9 ECTS
Pflichtmodul B12 Arzneistoffanalytik	13 ECTS
Pflichtmodul B13 Pharmazeutisches Imaging	6 ECTS
Pflichtmodul B14 Hygiene, Mikrobiologie und Infektiologie	4 ECTS
Pflichtmodul B15 Pharmazeutische Chemie	16 ECTS
Pflichtmodul B16 Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie	10 ECTS
Pflichtmodul B17 Biochemische, mikrobiologische und vertiefende pharmazeutisch-chemische Arbeitstechniken	8 ECTS
Pflichtmodul B18 Produktionsprozesse und Qualitätskontrolle in der Pharmazeutischen Technologie	10 ECTS
Pflichtmodul B19 Pharmazeutische Qualität biogener Arzneimittel	10 ECTS
Pflichtmodul B20 Pharmazeutische Wissenschaften (Bachelormodul)	6 ECTS

**Summe** **180 ECTS**

### (2) Modulbeschreibungen

#### Studieneingangs- und Orientierungsphase

<b>B1</b>	<b>StEOP- Einführung in die Pharmazie (Pflichtmodul)</b>	<b>4 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden erhalten einen Überblick über Ausbildungsziele und Forschungsbereiche aus den vier Kernfächern der Pharmazie sowie über pharmazierelevante Datenbanken.	
<b>Modulstruktur</b>	<u>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u> VO Einführung in die Pharmazeutischen Wissenschaften, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt	
<b>Leistungsnachweis</b>	Schriftliche Modulprüfung (4 ECTS-Punkte)	

<b>B2</b>	<b>StEOP- Biologische und chemische Grundlagen der Pharmazie (Pflichtmodul)</b>	<b>12 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden erwerben die grundlegenden Kenntnisse über das	

	Fach Biologie mit der speziellen Ausrichtung im Hinblick auf das Studium der Pharmazie und über die allgemeinen Grundlagen und Gesetzmäßigkeiten der Chemie.
<b>Modulstruktur</b>	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung:</u> VO Biologie für PharmazeutInnen, 6 ECTS-Punkte, 3 SSt  <u>Prüfungsimmanenter Bestandteil:</u> VU Allgemeine Chemie für PharmazeutInnen, 6 ECTS-Punkte, 3 SSt
<b>Leistungsnachweis</b>	Kombinierte Modulprüfung, bestehend aus: 1) Schriftlicher Prüfung (6 ECTS Punkte) 2) VU (6 ECTS Punkte)

### Pflichtmodule

<b>B3</b>	<b>Einführung in die Physik und die physikalische Chemie (Pflichtmodul)</b>	<b>5 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	StEOP	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden besitzen Grundkenntnisse der Physik auf den Gebieten der Mechanik, Fluidphysik, Thermodynamik, Elektromagnetismus, Optik und Kernphysik. Sie haben einen Überblick über die Grundlagen der Physikalischen Chemie und können einfache theoretische Fragestellungen lösen.	
<b>Modulstruktur</b>	VO Physik für PharmazeutInnen, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt (npi) VO Grundlagen der Physikalischen Chemie, 1 ECTS-Punkt, 1 SSt (npi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (5 ECTS-Punkte)	

<b>B4</b>	<b>Grundlagen der Arzneibuchanalytik (Pflichtmodul)</b>	<b>9 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	StEOP	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden kennen nach Abschluss des Moduls die Methoden zur nasschemischen Analytik anorganischer und strukturell einfacher organischer Verbindungen laut Arzneibuch auf Identität, Reinheit und Gehalt. Den Studierenden sind die theoretisch vermittelbaren Aspekte der Laborsicherheit im Umgang mit Arzneistoffen und Giften bekannt. Die Studierenden kennen die pharmazeutisch relevanten Kriterien, wie nasschemische Arzneibuchanalysen korrekt zu interpretieren und zu protokollieren sind und beherrschen die entsprechenden statistischen und stoechiometrischen Rechenmethoden.	
<b>Modulstruktur</b>	VO Grundlagen der Arzneibuchanalytik, 6 ECTS-Punkte, 3 SSt (npi) VO Statistik für PharmazeutInnen, 2 ECTS-Punkte, 2 SSt (npi) VO Grundlagen des chemischen Rechnens, 1 ECTS-Punkte, 1 SSt (npi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (9 ECTS-Punkte)	

<b>B5</b>	<b>Nasschemische Arzneibuchanalytik (Pflichtmodul)</b>	<b>4 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	StEOP, Modul B4	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, anorganische und strukturell einfache organische Verbindungen laut Arzneibuch auf Identität,	

41. Stück – Ausgegeben am 02.07.2014 – Nr. 252-265

	Reinheit und Gehalt zu prüfen. Die Studierenden sind mit der praktischen Realisierung der Laborsicherheit im Umgang mit Arzneistoffen und Giften vertraut. Die Studierenden sind in der Lage die Ergebnisse von nasschemischen Arzneibuchanalysen korrekt zu interpretieren und zu protokollieren.
<b>Modulstruktur</b>	PR Nasschemische Arzneibuchanalytik, 4 ECTS-Punkte, 5 SSt (pi)
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (4 ECTS-Punkte)

<b>B6</b>	<b>Grundlagen der Pharmazeutischen Chemie 1 (Pflichtmodul)</b>	<b>11 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	StEOP	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden bekommen einen Überblick über die Grundlagen der organischen Chemie, der organischen Stoffklassen und der wichtigsten Reaktionsmechanismen, nach Möglichkeit an Hand ausgewählter Arzneistoffsynthesen. In der Folge erwerben sie die Grundkenntnisse über Strukturen sowie über die chemischen und physikochemischen Eigenschaften der universellen Grundbausteine der Organismen.	
<b>Modulstruktur</b>	VO Grundlagen der Arzneistoffsynthese, 7 ECTS-Punkte, 4 SSt (npi) VO Bioorganische Chemie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt (npi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (11 ECTS-Punkte)	

<b>B7</b>	<b>Grundlagen der Pharmazeutischen Chemie 2 (Pflichtmodul)</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	StEOP, Module B5 und B6	
<b>Modulziele</b>	Im Rahmen des Praktikumsprogrammes werden die grundlegenden Arbeitstechniken der präparativen organischen Chemie erlernt. Die Studierenden charakterisieren die Syntheseprodukte (Siede- und Schmelzpunkt, Brechungsindex, NMR-spektroskopisch). An Hand zahlreicher Beispiele von Arzneistoffstrukturen erlernen die Studierenden die Anwendung der wichtigsten Nomenklaturregeln.	
<b>Modulstruktur</b>	VU Nomenklatur von Arzneistoffen, 2 ECTS-Punkte, 1 SSt (pi) PR Arzneistoffsynthese, 8 ECTS-Punkte, 8 SSt (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (10 ECTS-Punkte)	

<b>B8</b>	<b>Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie (Pflichtmodul)</b>	<b>15 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	StEOP	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse über die Physiologie des Menschen und haben einen Überblick über wichtige pathogenetische Mechanismen und häufige exemplarische Krankheitsbilder. Weiters sind sie mit ausgewählten, pharmazeutisch relevanten Beispielen aus der funktionellen Anatomie und der medizinischen Terminologie vertraut.	
<b>Modulstruktur</b>	VO Anatomie und Physiologie, 10 ECTS-Punkte, 5 SSt (npi) VO Pathophysiologie, 5 ECTS-Punkte, 3 SSt (npi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (15 ECTS)	

<b>B9</b>	<b>Instrumentelle Arzneistoffanalytik (Pflichtmodul)</b>	<b>4 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	StEOP	
<b>Empfohlene Teilnahmevoraussetzung</b>	Modul B4	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden kennen die theoretischen und apparativen Grundlagen der wichtigsten spektroskopischen Analyseverfahren für ‚small molecules‘ und sind mit deren Anwendungsmöglichkeiten mit Schwerpunkt pharmazeutische Analytik, Strukturaufklärung und Synthese vertraut.	
<b>Modulstruktur</b>	VO Instrumentelle Arzneistoffanalytik, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt (npi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (4 ECTS-Punkte)	

<b>B10</b>	<b>Molekulare Biologie und Biotechnologie (Pflichtmodul)</b>	<b>14 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	StEOP	
<b>Empfohlene Teilnahmevoraussetzung</b>	Vorlesung Bioorganische Chemie aus Modul 6	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden kennen den Aufbau, die Struktur und Funktion von Biomolekülen, wie Proteinen, Nukleinsäuren, und Lipiden. Sie kennen wichtige zelluläre Prozesse und verstehen die Grundprinzipien ihrer Regulation: Genexpression in prokaryotischen und eukaryotischen Zellen inklusive posttranslationaler Vorgänge, programmierter Zelltod, Zellzyklus. Sie kennen die Grundlagen der intrazellulären Signaltransduktion, der interzellulären Kommunikation, der Immunantwort, der wichtigsten Stoffwechselwege und verstehen die Grundprinzipien und Koordination des Stoffwechsels im gesunden und kranken Organismus. Sie kennen die Standardtechniken der Protein- und Nukleinsäureanalytik, DNA-Rekombinationstechnik, der RNA- und Immun-Technologie, sowie wichtige Organismen der pharmazeutischen Biotechnologie, ihre Nutzung und Limitationen.	
<b>Modulstruktur</b>	VO Biochemie und Immunologie, 10 ECTS-Punkte, 5 SSt (npi) VO Pharmazeutische Biotechnologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (14 ECTS-Punkte)	

<b>B11</b>	<b>Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie inkl Pharmakokinetik und Diätetik (Pflichtmodul)</b>	<b>9 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	StEOP, Modul 8	
<b>Empfohlene Teilnahmevoraussetzung</b>	Modul B10 für die VU Allgemeine Pharmakologie und Pharmakokinetik	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden kennen die allgemeinen Prinzipien von Arzneimittelwirkungen, insbesondere in Bezug auf den zellulären und molekularen Mechanismen und den relevanten Signaltransduktionskaskaden. Sie haben weiters grundlegende Kenntnisse über Absorption, Verteilung, Metabolismus und Ausscheidung von Arzneimitteln. Die Studierenden beherrschen die	

41. Stück – Ausgegeben am 02.07.2014 – Nr. 252-265

	Grundlagen der Toxikologie, Tierschutz und Versuchstierkunde, Risikobewertung und Arzneimittelzulassung und kennen die in der Toxikologie verwendeten molekular- und zellbiologischen Arbeitstechniken durch Demonstrationen. Weiters kennen sie ausgewählte pharmakologische Arbeitstechniken und haben grundlegende Kenntnisse über die Ernährung des gesunden und kranken Menschen, die Prävention ernährungsbedingter Erkrankungen und die diätetischen Begleitmaßnahmen zur Unterstützung einer medikamentösen Therapie
<b>Modulstruktur</b>	VU Allgemeine Toxikologie, 2 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) VO Einführung in die Allgemeine Pharmakologie und Pharmakokinetik, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VU Allgemeine Pharmakologie und Pharmakokinetik, 1 ECTS-Punkt, 1 SSt. (pi) VO Diätetik, 2 ECTS-Punkte, 1 SSt (npi)
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (9 ECTS-Punkte)

<b>B12</b>	<b>Arzneistoffanalytik (Pflichtmodul)</b>	<b>13 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	StEOP, Modul 7, Modul 9	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden haben theoretische und praktische Kenntnisse zur Anwendung nasschemischer, chromatographischer, und spektroskopischer Methoden der Arzneistoff- und Arzneimittelanalytik und beherrschen die wesentlichen nasschemischen und spektroskopischen Arbeitstechniken zur Identitäts- und Reinheitsprüfung von Arzneistoffen. Weiters besitzen sie Grundkenntnisse über analytische Methoden in den Biowissenschaften.	
<b>Modulstruktur</b>	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung (und begleitend zum Praktikum):</u> VO Trenn- und Analysemethoden organischer Arzneistoffe inkl. bioanalytischer Methoden, 5 ECTS-Punkte, 3 SSt  <u>Prüfungsimmanenter Bestandteil:</u> PR Arzneistoffanalytik, 8 ECTS-Punkte, 8 SSt	
<b>Leistungsnachweis</b>	Kombinierte Modulprüfung, bestehend aus: 1) Schriftlicher Prüfung (5 ECTS-Punkte) 2) Praktikum (8 ECTS-Punkte)	

<b>B13</b>	<b>Pharmazeutisches Imaging (Pflichtmodul)</b>	<b>6 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	StEOP, Modul 10	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden erlernen die mikroskopischer Techniken (Lichtmikroskopie: Hell-/Dunkelfeld, Polarisationsmikroskopie, Phasenkontrast, Fluoreszenzmikroskopie, Konfokalmikroskopie, Dokumentation) und Durchflußzytometrie; sie haben die Fähigkeit, verschiedene Untersuchungen durchzuführen, wie z.B. Lebendbeobachtung am Beispiel von Zellen verschiedener Organismengruppen (Cytologie), Fixier- und Färbetechniken, Histologie vom Mammalia Gewebe, Anatomie und Morphologie von ausgewählten Vertretern der Algen, Pilze, Moose, Farne und Spermatophyten. Weiters beherrschen sie die Präparations- und	

	Färbetechniken, die Handhabung von Lichtmikroskopen, und die Auswertung von Bioimaging Daten. Sie erlange die Kompetenz zur Identitäts-, Reinheits- und Qualitätskontrolle von Arzneidrogen der Europäischen und Österreichischen Pharmakopoe
<b>Modulstruktur</b>	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung (und begleitend zum Praktikum):</u>  VO Einführung in pharmazeutisches Imaging, 2 ECTS-Punkte, 1 SSt  <u>Prüfungsimmanenter Bestandteil:</u> VU Pharmazeutisches Imaging, 4 ECTS-Punkte, 4 SSt
<b>Leistungsnachweis</b>	Kombinierte Modulprüfung, bestehend aus: 1) Schriftlicher Prüfung (2 ECTS-Punkte) 2) VU (4 ECTS-Punkte)

<b>B14</b>	<b>Hygiene, Mikrobiologie und Infektiologie (Pflichtmodul)</b>	<b>4 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	StEOP, Modul 8	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden haben Kenntnisse über die Grundlagen der Mikrobiologie, des Arbeitens im mikrobiologischen Labor und spezieller Arbeitstechniken unter Berücksichtigung des Europäischen Arzneibuches. Weiters haben sie einen Überblick über die Entwicklung von Infektionskrankheiten, die Erreger von Infektionskrankheiten, deren Übertragung, Infektionsquellen und Bekämpfung von Infektionskrankheiten.	
<b>Modulstruktur</b>	VO Hygiene, Mikrobiologie und Infektiologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt (npi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (4 ECTS-Punkte)	

<b>B15</b>	<b>Pharmazeutische Chemie (Pflichtmodul)</b>	<b>16 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	StEOP	
<b>Empfohlene Teilnahmevoraussetzung</b>	Modul B6, Modul B9, Modul B11	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden besitzen umfangreiche Kenntnisse über Chemie, Stereochemie und Struktur-Wirkungsbeziehungen der therapeutisch relevanten Arzneistoffklassen. Sie kennen die strukturellen Grundlagen der bedeutendsten Wirkstoffklassen und deren Implikationen in Bezug auf die synthetische Zugänglichkeit, die analytische Erfassbarkeit und die biologische Aktivität. Die Studierenden kennen die wichtigsten Methoden der computerunterstützten Arzneistoffentwicklung und haben Grundkenntnisse über die biophysikalischen Methoden zur Charakterisierung einer Arzneistoff-Rezeptor Wechselwirkung.	
<b>Modulstruktur</b>	<u>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u> VO Pharm Chemie 1, 12 ECTS-Punkte, 6 SSt (npi) VO Pharm Chemie 2, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt (npi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Mündliche Modulprüfung (16 ECTS-Punkte)	

<b>B16</b>	<b>Pharmazeutische Technologie und</b>	<b>10 ECTS-</b>
------------	--	-----------------

	<b>Biopharmazie (Pflichtmodul)</b>	<b>Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	StEOP,	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse über Prozesse zur Entwicklung und Herstellung pharmazeutischer Formulierungen und Methoden zu deren Qualitätskontrolle gemäß geltender Pharmakopöen. Sie haben Kenntnisse über herkömmliche Produkte, innovative Entwicklungen des Pharmamarktes, sowie über biopharmazeutische Aspekte.	
<b>Modulstruktur</b>	<u>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u> VO Pharmazeutische Technologie & Biopharmazie, 10 ECTS-Punkte, 5 SSt	
<b>Leistungsnachweis</b>	Mündliche Modulprüfung (10 ECTS-Punkte)	

<b>B17</b>	<b>Biochemische, mikrobiologische und vertiefende pharmazeutisch-chemische Arbeitstechniken (Pflichtmodul)</b>	<b>8 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	StEOP, Modul 12, Modul 13	
<b>Modulziele</b>	<p>Die Studierenden beherrschen grundlegende biochemische Arbeitstechniken, wie z.B. Durchführung von PCR, einfache Klonierung, Elektrophorese, Westernblot, Proteinquantifizierung, Enzymkinetik, und können die Ergebnisse auswerten und interpretieren. Sie sind des Weiteren befähigt, Methoden zur automatisierten Synthese strukturell komplexer Arzneistoffe (Peptide, Oligonucleotide, Oligosaccharide) durchzuführen und beherrschen die Methoden zur Beurteilung von deren pharmazeutischer Qualität. Anhand ausgewählter Beispiele erwerben die Studierenden die Fähigkeit, molekularbiologische und proteinbiochemische Experimente durchzuführen und wissenschaftlich korrekt zu protokollieren. Weiters haben sie die Fähigkeit, pharmazeutisch relevante Analysenmethoden zu validieren.</p> <p>Die Studierenden beherrschen die Grundtechniken für steriles und mikrobiologisches Arbeiten und kennen qualitative und quantitative mikrobiologische Methoden, insbesondere Methoden des Arzneibuchs (Färbetechniken, Isolierung, Differenzierung, Keimzahlbestimmung, klassische und moderne Methoden der Mikrobiologie). Weiters können sie spezielle Arbeitstechniken unter Berücksichtigung des Europäischen Arzneibuches (wie z.B. Antibiogramm, Sterilitätsprüfung, Qualitätsprüfung, Endotoxinnachweis, Entkeimung und Konservierung) durchführen.</p>	
<b>Modulstruktur</b>	PR Biochemische, mikrobiologische und vertiefende pharmazeutisch-chemische Arbeitstechniken, 6 ECTS-Punkte, 6 SSt (pi) PR Übungen aus Mikrobiologie, 2 ECTS-Punkte, 2 SSt (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (8 ECTS-Punkte)	

<b>B18</b>	<b>Produktionsprozesse und Qualitätskontrolle in der Pharmazeutischen Technologie (Pflichtmodul)</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	StEOP, Modul B12	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden erwerben durch Demonstration und selbständige	

41. Stück – Ausgegeben am 02.07.2014 – Nr. 252-265

	Arbeit in Kleinstgruppen grundlegende Kenntnisse über die wichtigsten Produktionsprozesse im Bereich der industriellen Arzneimittelfertigung. Außerdem haben sie einen Überblick über wichtige Methoden zur Qualitätsbeurteilung der hergestellten Arzneiformen.
<b>Modulstruktur</b>	<u>Zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung (und begleitend zum Praktikum):</u> VO Einführung in Produktionsprozesse & Qualitätskontrolle in der Pharmazeutischen Technologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt  <u>Prüfungsimmanenter Bestandteil:</u> PR Produktionsprozesse & Qualitätskontrolle in der Pharmazeutischen Technologie, 6 ECTS-Punkte, 6 SSt
<b>Leistungsnachweis</b>	Kombinierte Modulprüfung, bestehend aus: 1) Mündlicher Prüfung (4 ECTS-Punkte) 2) Praktikum (6 ECTS-Punkte)

<b>B19</b>	<b>Pharmazeutische Qualität biogener Arzneimittel (Pflichtmodul)</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	StEOP, Modul 13	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden beherrschen die theoretischen Grundlagen zur Erkennung von Einzeldrogen, Teemischungen und –pulvern. Sie haben Kenntnisse zur Qualitätsprüfung von Arzneidrogen und Zubereitungen mittels chemischer und biologischer Methoden (Identität, Reinheit, Gehalts- bzw. Wertbestimmung) anhand des Europäischen Arzneibuches, zur Überprüfung relevanter Qualitätskriterien von Phytopharmaka (Prüfung auf Stabilität und Phytoäquivalenz), sowie zur Isolierung und Identifizierung einzelner Wirkstoffe aus biologischem Material. Im Praktikum erwerben sie die Fähigkeit zur Erkennung und Analytik von Teemischungen und –pulvern unter Anwendung von Stereolupe (Morphologie), Mikroskop (Anatomie) und Dünnschichtchromatographie, sowie zur entsprechenden wissenschaftliche Dokumentation	
<b>Modulstruktur</b>	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung (und begleitend zum Praktikum):</u> VO Pharmazeutische Qualität biogener Arzneimittel, 6 ECTS-Punkte, 3 SSt  <u>Prüfungsimmanenter Bestandteil:</u> PR Drogenanalyse, 4 ECTS-Punkte, 4 SSt	
<b>Leistungsnachweis</b>	Kombinierte Modulprüfung, bestehend aus: 1) Schriftlicher Prüfung (6 ECTS-Punkte) 2) Praktikum (4 ECTS-Punkte)	

<b>B20</b>	<b>Pharmazeutische Wissenschaften – Bachelormodul (Pflichtmodul)</b>	<b>6 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	StEOP, Module B3-B13	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden sind in der Lage, eine spezielle wissenschaftliche Fragestellung zu bearbeiten und die dafür geeigneten Methoden sinnvoll anzuwenden. Sie können experimentell bzw. empirisch gewonnene Ergebnisse unter Verwendung einschlägiger Fachliteratur interpretieren sowie zusammenfassend schriftlich präsentieren.	
<b>Modulstruktur</b>	VU Pharmazeutische Wissenschaften, 6 ECTS-Punkte, 3 SSt (pi)	

<b>Leistungs- nachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (6 ECTS-Punkte)
--------------------------------	---

## **§ 6 Bachelorarbeiten**

Die Bachelorarbeiten sind im Rahmen der Lehrveranstaltung Pharmazeutische Wissenschaften im Modul Pharmazeutische Wissenschaften (B20) zu verfassen.

## **§ 7 Mobilität im Bachelorstudium**

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

## **§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

*Vorlesungen (VO)*: dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums der Pharmazie unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

*Vorlesung verbunden mit Übung (VU)*: bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie aus in der Lehrveranstaltung durchgeführten Übungen oder Referaten von Seiten der Studierenden. Eine Beurteilung erfolgt durch Bewertung der aktiven Mitarbeit, durch mehrere schriftliche oder mündliche Prüfungen, durch ein Prüfungsgespräch, ein Referat und/oder die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit.

*Praktika (PR)*: dienen der Erlangung von Fertigkeiten, die für die Beherrschung des Lehrstoffes benötigt werden (Labortätigkeit/ Analytik/ Methoden/ EDV). Dies geschieht an Hand von konkreten Aufgaben und Fragestellungen. Die Studierenden bearbeiten im Rahmen der Lehrveranstaltungszeit Aufgaben bzw. nutzen diverse Pharmazie-relevante Anwenderprogramme. Die Studierenden werden in kleinen Gruppen betreut.

(3) Bei Leistungsnachweis durch Modulprüfung dienen die unter Modulstruktur angeführten Lehrveranstaltungen der Vorbereitung auf diese Prüfung.

## **§ 9 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen**

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen: 15 Teilnehmer/innen

Abweichend davon werden für die folgenden Lehrveranstaltungen folgende Teilnahmebeschränkungen festgelegt:

- VU Allgemeine Pharmakologie und Pharmakokinetik: 10 Teilnehmer/innen
- PR Biochemische Methoden und vertiefende pharmazeutisch-chemische Arbeitstechniken: 10 Teilnehmer/innen
- PR Produktionsprozesse & Qualitätskontrolle in der Pharmazeutischen Technologie: 10 Teilnehmer/innen

Folgende prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind von einer Teilnahmebeschränkung ausgenommen (keine Beschränkung):

- ) VU Allgemeine Chemie für PharmazeutInnen
- ) VU Nomenklatur von Arzneistoffen
- ) VU Allgemeine Toxikologie

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann nach Anhörung der Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

### **§ 10 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

### **§ 12 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2015/16 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Diplomstudium Pharmazie (MBL vom 14.06.2002, Stück XXVII, Nr. 281, letzte Änderung MBL vom 25.06.2012, 36. Stück, Nr. 256) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2021 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
Newerkla

## Anhang

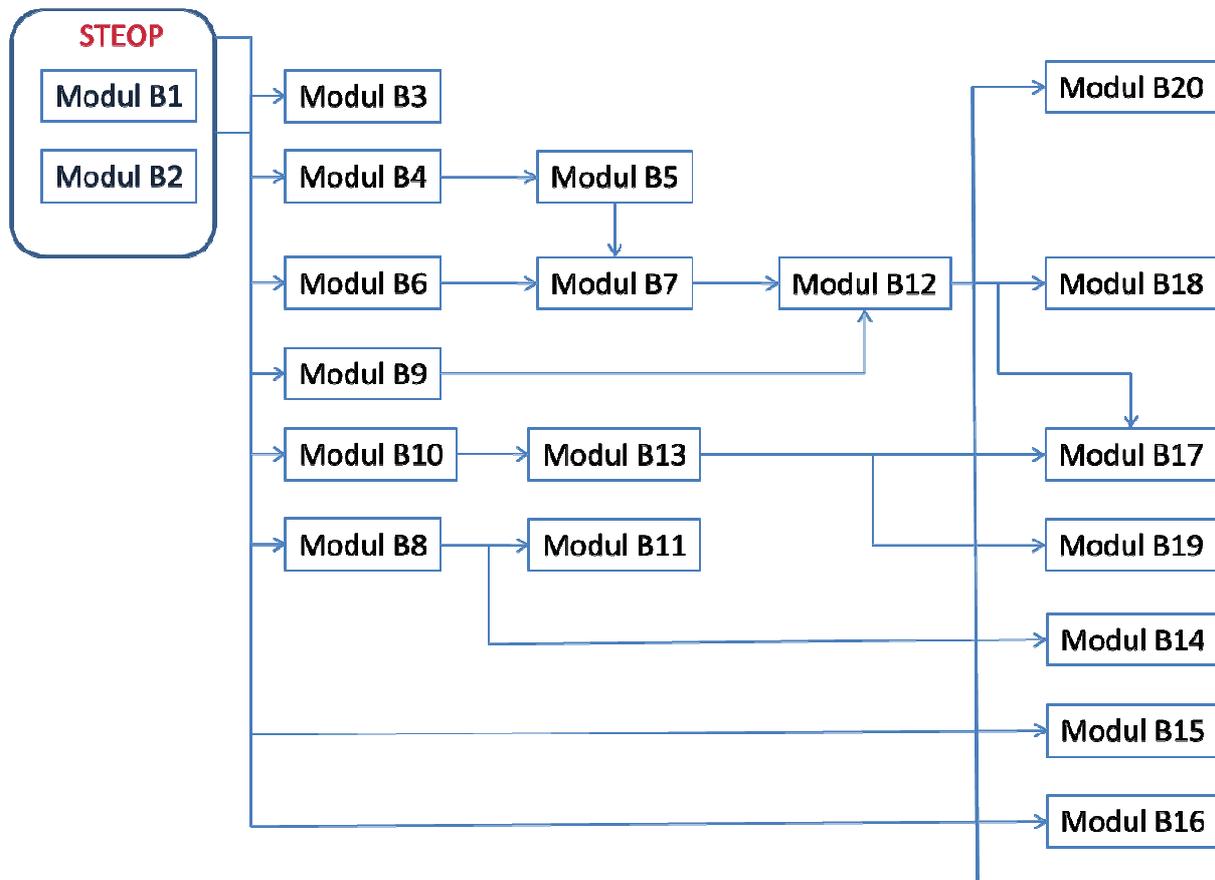
Empfohlener Pfad durch das Studium:

Modul	Lehrveranstaltung	ECTS pro Semester					
		1	2	3	4	5	6
<b>Modul B1</b>	<b>Einführung in die Pharmazie (STEOP)</b>						
	VO Einführung in die Pharmazeutischen Wissenschaften	4					
<b>Modul B2</b>	<b>Biologische und chemische Grundlagen der Pharmazie (STEOP)</b>						
	VO Biologie für PharmazeutInnen	6					
	VU Allgemeine Chemie für PharmazeutInnen	6					
<b>Modul B3</b>	<b>Einführung in die Physik und die physikalische Chemie</b>						
	VO Physik für PharmazeutInnen	4					
	VO Grundlagen der Physikalischen Chemie	1					
<b>Modul B4</b>	<b>Grundlagen der Arzneibuchanalytik</b>						
	VO Grundlagen der Arzneibuchanalytik	6					
	VO Statistik für PharmazeutInnen	2					
	VO Grundlagen des chemischen Rechnens	1					
<b>Modul B5</b>	<b>Nasschemische Arzneibuchanalytik</b>						
	PR Nasschemische Arzneibuchanalytik		4				
<b>Modul B6</b>	<b>Grundlagen der Pharmazeutischen Chemie 1</b>						
	VO Grundlagen der Arzneistoffsynthese		7				
	VO Bioorganische Chemie		4				

<b>Modul B7</b>	<b>Grundlagen der Pharmazeutischen Chemie 2</b>						
	VU Nomenklatur von Arzneistoffen			2			
	PR Arzneistoffsynthese			8			
<b>Modul B8</b>	<b>Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie</b>						
	VO Anatomie und Physiologie		10				
	VO Pathophysiologie		5				
<b>Modul B9</b>	<b>Instrumentelle Arzneistoffanalytik</b>						
	VO Instrumentelle Arzneistoffanalytik			4			
<b>Modul B10</b>	<b>Molekulare Biologie und Biotechnologie</b>						
	VO Biochemie und Immunologie			10			
	VO Pharmazeutische Biotechnologie			4			
<b>Modul B11</b>	<b>Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie inkl. Pharmakokinetik und Diätetik</b>						
	VU Allgemeine Toxikologie			2			
	VO Einführung in die Allgemeine Pharmakologie und Pharmakokinetik				4		
	VU Allgemeine Pharmakologie und Pharmakokinetik				1		
	VO Diätetik				2		
<b>Modul B12</b>	<b>Anzneistoffanalytik</b>						
	VO Trenn- und Analysemethoden organischer Arzneistoffe inkl. bioanalytischer Methoden				5		
	PR Arzneistoffanalytik				8		
<b>Modul B13</b>	<b>Pharmazeutisches Imaging</b>						
	VO Einführung in pharmazeutisches Imaging				2		
	VU Pharmazeutisches Imaging				4		
<b>Modul B14</b>	<b>Hygiene, Mikrobiologie und Infektiologie</b>						
	VO Hygiene, Mikrobiologie und Infektiologie				4		
<b>Modul B15</b>	<b>Pharmazeutische Chemie</b>						
	VO Pharmazeutische Chemie 1					12	
	VO Pharmazeutische Chemie 2						4
<b>Modul B16</b>	<b>Pharmazeutische Technologie &amp; Biopharmazie</b>						
	VO Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie					10	



### Voraussetzungsketten



### 253. Curriculum für das Masterstudium Pharmazie

#### Englische Übersetzung: Pharmacy

Der Senat hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 16. Juni 2014 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Pharmazie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Pharmazie an der Universität Wien ist die Vermittlung von umfangreichen Kenntnissen der Entwicklung, Herstellung, Qualitätssicherung, Zusammensetzung, Zubereitung und Lagerung, der biologischen Wirkung und Wechselwirkung von Arzneistoffen/Arzneimitteln sowie deren sichere Anwendungen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Pharmazie an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, selbständig wissenschaftliche Arbeiten (inkl. Planung und Durchführung) auszuführen. Sie sind befähigt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Pharmazeutischen Wissenschaften und an den

Schnittstellen zu verwandten Naturwissenschaften zu integrieren bzw. auf andere Fragestellungen zu übertragen und anzuwenden. Sie verfügen insbesondere auch über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Information, Aufklärung und Beratung von PatientInnen und ÄrztInnen in allen relevanten Aspekten der Pharmazie.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Pharmazie an der Universität Wien erfüllen aufgrund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten grundlegende Voraussetzungen für berufliche Tätigkeiten in den folgenden Gebieten:

- Öffentliche Apotheke
- Krankenhaus (Apotheke, Klinische Pharmazie)
- Industrie (Forschung&Entwicklung, Herstellung, Zulassung, Qualitätssicherung)
- Universitäten (Forschung und Lehre)
- Prüfinstitutionen (Forensische Analytik, Umweltschutz, Suchtgiftdiagnostik, Heeres-sanitätsdienst, Rückstandsanalytik, Kontrolllaboratorien)
- Gesundheitsbehörden
- Pharmazeutischer Großhandel
- Schulen (PKA-Ausbildung)
- Fachverlage

## **§ 2 Dauer und Umfang**

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Pharmazie beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 95 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 22 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 3 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Masterstudium Pharmazie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Pharmazie an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

## **§ 4 Akademischer Grad**

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Pharmazie ist der akademische Grad „*Master of Science*“ - abgekürzt *MSc* - zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

## **§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung**

### **(1) Überblick**

Pflichtmodul M1 (Bio)pharmazeutika mit Wirkung auf Metabolische Störungen und eingeschränkte Organ- und System- Funktionen	10 ECTS
Pflichtmodul M2 Antiinfektiva, Antineoplastika, und (Bio)pharmazeutika mit Wirkung auf das Immunsystem	10 ECTS
Pflichtmodul M3 Magistrale Arzneimittelherstellung	10 ECTS
Pflichtmodul M4 (Bio)pharmazeutika mit Wirkung auf das Herz- Kreislauf System	8 ECTS
Pflichtmodul M5 (Bio)pharmazeutika mit Wirkung auf das Nervensystem	7 ECTS
Pflichtmodul M6 Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie für Masterstudierende	6 ECTS
Pflichtmodul M7 Ausgewählte Kapitel der Pharmazeutischen Technologie und Biopharmazie	4 ECTS
Pflichtmodul M8 Prüfung der pharmazeutischen Qualität von pflanzlichen Arzneimitteln	5 ECTS
Pflichtmodul M9 Medikationsmanagement und Public Health	10 ECTS
Pflichtmodul M10 Evidenzbasierte Pharmazie	5 ECTS
Pflichtmodul M11 Klinische Pharmazie und Pharmakoepidemiologie	10 ECTS
Pflichtmodul M12 Gesetzeskunde für PharmazeutInnen	2 ECTS
Pflichtmodul M13 Ausgewählte Kapitel aus der Pharmazeutischen Forschung	3 ECTS
Pflichtmodul M14 Zusatzqualifikationen und wissenschaftliche Vertiefung	5 ECTS
Masterarbeit	22 ECTS
Masterprüfung	3 ECTS
<b>Summe</b>	<b>120 ECTS</b>

## (2) Modulbeschreibungen

<b>M1</b>	<b>(Bio)pharmazeutika mit Wirkung auf Metabolische Störungen und eingeschränkte Organ- und System- Funktionen (Pflichtmodul)</b>	<b>10 ECTS- Punkte</b>
<b>Teilnahme- voraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden besitzen Kenntnisse über (Bio)pharmazeutika mit Wirkung auf metabolische Störungen und Verwendung bei eingeschränkten Organ- und Systemfunktionen (z.B. Asthma bronchiale, COPD, peptische Erkrankungen, Osteoporose, endokrine Dysfunktionen), und deren leitlinienkonformen Einsatz in der Therapie. Die Kenntnisse umfassen insbesondere eine integrierte Sicht aus den Kernbereichen Pharmazeutische Chemie, Pharmakognosie, und Pharmakologie und Toxikologie und befähigen die Studierenden zu einer vernetzten Betrachtung der (Bio)pharmazeutika.	
<b>Modulstruktur</b>	VO (Bio)pharmazeutika mit Wirkung auf Metabolische Störungen und eingeschränkte Organ- und System-Funktionen, 10 ECTS-Punkte, 5 SSt (npi)	
<b>Leistungs- nachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (10 ECTS-Punkte)	

<b>M2</b>	<b>Antiinfektiva, Antineoplastika, und (Bio)pharmazeutika mit Wirkung auf das Immunsystem (Pflichtmodul)</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden besitzen Kenntnisse über die (Bio)pharmazeutika mit antiinfektiver und antineoplastischer Aktivität sowie mit Wirkung auf das Immunsystem und deren leitlinienkonformen Einsatz in der Therapie. Die Kenntnisse umfassen insbesondere eine integrierte Sicht aus den Kernbereichen Pharmazeutische Chemie, Pharmakognosie, und Pharmakologie und Toxikologie und befähigen die Studierenden zu einer vernetzten Betrachtung der (Bio)pharmazeutika.	
<b>Modulstruktur</b>	VO Antiinfektiva, Antineoplastika, und (Bio)pharmazeutika mit Wirkung auf das Immunsystem, 10 ECTS-Punkte, 5 SSt (npi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (10 ECTS-Punkte)	

<b>M3</b>	<b>Magistrale Arzneimittelherstellung (Pflichtmodul)</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden kennen den Aufbau und die Grundlagen von magistralen Formulierungen sowie die gesetzlichen Bestimmungen dazu. Sie sind in der Lage, Magistralrezepturen selbstständig zu bearbeiten und mögliche auftretende Inkompatibilitäten der verschiedenen Komponenten zu erkennen und zu vermeiden, sowie Lösungsvorschläge selbstständig zu erarbeiten. Die Studierenden erwerben auch Kenntnisse über die Abschätzung von Stabilitäten der hergestellten Zubereitungen und eine zeitgemäße Dokumentation.	
<b>Modulstruktur</b>	<u>Zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung (und begleitend zum Praktikum):</u> VO Magistrale Arzneimittelherstellung, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt  <u>Prüfungsimmanenter Bestandteil:</u> PR Magistrale Arzneimittelherstellung, 6 ECTS-Punkte, 6 SSt	
<b>Leistungsnachweis</b>	Kombinierte Modulprüfung, bestehend aus: 3) Mündlicher Prüfung (4 ECTS-Punkte) 4) Praktikum (6 ECTS-Punkte)	

<b>M4</b>	<b>(Bio)pharmazeutika mit Wirkung auf das Herz-Kreislauf System (Pflichtmodul)</b>	<b>8 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden besitzen Kenntnisse über die (Bio)pharmazeutika mit Wirkung auf das Herz-Kreislauf System und deren leitlinienkonformen Einsatz in der Therapie. Die Kenntnisse umfassen insbesondere eine integrierte Sicht aus den Kernbereichen Pharmazeutische Chemie, Pharmakognosie, und Pharmakologie und Toxikologie und befähigen die Studierenden zu einer vernetzten Betrachtung der (Bio)pharmazeutika.	
<b>Modulstruktur</b>	VO (Bio)pharmazeutika mit Wirkung auf das Herz-Kreislauf System, 8 ECTS-Punkte, 4 SSt (npi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (8 ECTS-Punkte)	

<b>M5</b>	<b>(Bio)pharmazeutika mit Wirkung auf das Nervensystem (Pflichtmodul)</b>	<b>7 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden besitzen Kenntnisse über die (Bio)pharmazeutika mit Wirkung auf das Nervensystem und deren leitlinienkonformen Einsatz in der Therapie. Die Kenntnisse umfassen insbesondere eine integrierte Sicht aus den Kernbereichen Pharmazeutische Chemie, Pharmakognosie, und Pharmakologie und Toxikologie und befähigen die Studierenden zu einer vernetzten Betrachtung der (Bio)pharmazeutika.	
<b>Modulstruktur</b>	VO (Bio)pharmazeutika mit Wirkung auf das Nervensystem, 7 ECTS-Punkte, 3 SSt (npi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (7 ECTS-Punkte)	

<b>M6</b>	<b>Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie für Masterstudierende (Pflichtmodul)</b>	<b>6 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden erwerben spezielle Kenntnisse über die Herstellung und Qualitätskontrolle von Arzneiformen mit Schwerpunkt magistraler Zubereitungen. Darüber hinaus besitzen sie Kenntnisse über entsprechende Aspekte des Medikationsmanagements.	
<b>Modulstruktur</b>	<u>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u> VO Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie für Masterstudierende, 6 ECTS-Punkte, 3 SSt	
<b>Leistungsnachweis</b>	Mündliche Modulprüfung (6 ECTS-Punkte)	

<b>M7</b>	<b>Ausgewählte Kapitel der Pharmazeutischen Technologie und Biopharmazie (Pflichtmodul)</b>	<b>4 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse in speziellen Gebieten der Pharmazeutischen Technologie, insbesondere in den Bereichen Radiopharmazie, Kosmetik, Drug Targeting, Pharmazeutische Nanotechnologie oder Biopharmazeutische in vitro- Analytik.	
<b>Modulstruktur</b>	Die Studierenden wählen prüfungsimmanente (pi) und/oder nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 4 ECTS-Punkten. Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, deren Absolvierung generell als genehmigt gilt.	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (4 ECTS-Punkte)	

<b>M8</b>	<b>Prüfung der pharmazeutischen Qualität von pflanzlichen Arzneimitteln (Pflichtmodul)</b>	<b>5 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden haben die Fähigkeit, verschiedene qualitative und quantitative analytische und biologische Methoden zu kombinieren, um eigenverantwortlich die Qualität von Phytopharmaka beurteilen zu können (Reinheit, Gehalt bzw. Wert, Stabilität, Phytoäquivalenz); durch die vermittelten Kenntnisse sind die Studierenden befähigt, einzelne Wirkstoffe aus biologischem Material zu isolieren und deren Identität und Reinheit zu überprüfen.	
<b>Modulstruktur</b>	PR Prüfung der pharmazeutischen Qualität von pflanzlichen Arzneimitteln, 5 ECTS-Punkte, 5 SSt (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (5 ECTS-Punkte)	

<b>M9</b>	<b>Medikationsmanagement und Public Health (Pflichtmodul)</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Module M1, M2, M4, M5	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden sind befähigt zur Bewertung arzneimittelbezogener Probleme aufgrund potentiell inadäquater Medikation (inklusive Selbstmedikation, Arzneimittelwechselwirkungen, Nebenwirkungen, Anwendungsfehler, Adhärenz, Pharmakokinetik und individuelle Einflussfaktoren auf Pharmakokinetik und Pharmakodynamik) sowie Lösungsvorschläge selbstständig zu erarbeiten. Die Vernetzung des erlernten Wissens erfolgt anhand ausgewählter Fallbeispiele. In praktischen Übungen wird diese Fähigkeit vertieft und die Berechnung der optimalen Dosierung und Dosierungsintervalle geübt. Zusätzliche Fähigkeiten zur Prävention und Gesundheitsförderung der Bevölkerung werden erlangt.	
<b>Modulstruktur</b>	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung und begleitend zu den Übungen:</u> VO Metabolismus und Wechselwirkungen, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt VO Personalisierte Pharmakotherapie, 2 ECTS-Punkte, 1 SSt  <u>Prüfungsimmanenter Bestandteil:</u> UE Angewandte Pharmakokinetik, 1 ECTS-Punkt, 1 SSt UE Fallstudien/Pharmazeutische Betreuung, 3 ECTS-Punkte, 3 SSt	
<b>Leistungsnachweis</b>	Kombinierte Modulprüfung bestehend aus: 1. Schriftlicher Prüfung (6 ECTS-Punkte) 2. UE Angewandte Pharmakokinetik (1 ECTS-Punkt) 3. UE Fallstudien/Pharmazeutische Betreuung (3 ECTS-Punkte)	

<b>M10</b>	<b>Evidenzbasierte Pharmazie (Pflichtmodul)</b>	<b>5 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Module M1, M2, M4, M5	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden besitzen eingehende Kenntnisse in der Evidenzbasierten Pharmazie und sind befähigt Entscheidungen in der pharmazeutischen Versorgung und Beratung treffen zu können, auf Grundlage der adäquaten Anwendung der gegenwärtig besten	

41. Stück – Ausgegeben am 02.07.2014 – Nr. 252-265

	wissenschaftlichen Evidenz (Therapieleitlinien, klinische Studien, Pharmakovigilanz). Die Vernetzung des erlernten Wissens erfolgt in praktischen Übungen.
<b>Modulstruktur</b>	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung und begleitend zu den Übungen:</u> VO Einführung in die Evidenzbasierte Pharmazie, 2 ECTS-Punkte, 1 SSt  <u>Prüfungsimmanenter Bestandteil:</u> UE Interpretation klinischer Studien, 2 ECTS-Punkte, 2 SSt VU Selbstmedikation, 1 ECTS-Punkt, 1 SSt
<b>Leistungsnachweis</b>	Kombinierte Modulprüfung bestehend aus: 1. Schriftlicher Prüfung (2 ECTS-Punkte) 2. UE Interpretation klinischer Studien (2 ECTS-Punkte) 3. VU Selbstmedikation (1 ECTS-Punkt)

<b>M11</b>	<b>Klinische Pharmazie und Pharmakoepidemiologie (Pflichtmodul)</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Module M1, M2, M3, M4, M5, M6, M8	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse in Klinischer Pharmazie, wie z.B. Faktoren die den Blutspiegel von Arzneistoffen beeinflussen, Drug Monitoring, Interpretation klinisch pharmazeutischer Daten, sowie Pharmakoökonomie und Pharmakoepidemiologie. Sie kennen weiters die wichtigsten diagnostischen Analyseverfahren und sind in der Lage, klinische Labordaten zu interpretieren. Die Studierenden haben grundlegende Kenntnis von Gender- (geschlechtsspezifische Unterschiede in der Arzneimittelwirkung) und Chronopharmakokinetik (Rolle biologischer Rhythmen auf Blutspiegelkurven), sowie deren praxisgerechte Anwendung.	
<b>Modulstruktur</b>	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung und begleitend zu den Übungen:</u> VO Klinische Pharmazie, 2 ECTS-Punkte, 1 SSt VO Chemische Diagnostik, 2 ECTS-Punkte, 1 SSt  <u>Prüfungsimmanenter Bestandteil:</u> VU Gender- und Chronopharmakokinetik, 1 ECTS-Punkt, 1 SSt PR Klinische Pharmazie und chemische Diagnostik, 5 ECTS, 5 SSt	
<b>Leistungsnachweis</b>	Kombinierte Modulprüfung, bestehend aus: 1. Schriftlicher Prüfung (4 ECST-Punkte) 2. VU Gender- und Chronopharmakokinetik (1 ECTS-Punkt) 3. PR Klinische Pharmazie und chemische Diagnostik, (5 ECTS-Punkte)	

<b>M12</b>	<b>Gesetzeskunde für PharmazeutInnen (Pflichtmodul)</b>	<b>2 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden kennen die Gesetze und Verordnungen (Österreich, EU), deren Kenntnis für PharmazeutInnen unabdingbar ist (Arzneimittel-, Rezeptpflicht-, Suchtmittelgesetz, Suchtgift-, Psychotropenverordnung etc.)	
<b>Modulstruktur</b>	VO Gesetzeskunde für PharmazeutInnen, 2 ECTS-Punkte, 1 SSt (npi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (2 ECTS-Punkte)	

<b>M13</b>	<b>Ausgewählte Kapitel aus der Pharmazeutischen Forschung (Pflichtmodul)</b>	<b>3 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Module M1, M2, M3, M4, M5, M6, M8	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse zu Konzepten, Hypothesen und Theorien in jenem Fachbereich, dem ihre Masterarbeit zuzurechnen ist. Sie besitzen gleichzeitig die Fähigkeit, unabhängig vom Gebiet der eigenen Spezialisierung selbstständig neueste Literatur zu erarbeiten und zu präsentieren. Sie sind solcherart in der Lage, ihre Forschungsarbeit in diesem weiteren Kontext zu interpretieren und zu diskutieren.	
<b>Modulstruktur</b>	Die Studierenden wählen prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen aus dem Fachbereich, dem ihre Masterarbeit zuzurechnen ist, im Ausmaß von insgesamt 3 ECTS-Punkten. Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, deren Absolvierung generell als genehmigt gilt.	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss von Lehrveranstaltung im Ausmaß von insgesamt 3 ECTS-Punkten	

<b>M14</b>	<b>Zusatzqualifikationen und wissenschaftliche Vertiefung (Pflichtmodul)</b>	<b>5 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Empfohlene Teilnahmevoraussetzung</b>	Module M1, M2, M3, M4, M5, M6, M8	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse in speziellen Gebieten der Pharmazeutischen Wissenschaften, sowie in den Bereichen wie z.B. Pharmaökonomie, Pharmakogenetik, Pharmakoepigenetik, und Wissenschaftskommunikation.	
<b>Modulstruktur</b>	Die Studierenden wählen prüfungsimmanente (pi) und/oder nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 5 ECTS-Punkten. Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, deren Absolvierung generell als genehmigt gilt.	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 5 ECTS-Punkten	

## **§ 6 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 22 ECTS-Punkten.

## **§ 7 Masterprüfung – Voraussetzung**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung und Befragung des wissenschaftlichen Umfelds der Masterarbeit. Von der Prüfungskommission wird eine numerische Endnote vergeben.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 3 ECTS-Punkten.

## **§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

*Vorlesungen (VO):* dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums der Pharmazie unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

*Vorlesung verbunden mit Übung (VU):* bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie aus in der Lehrveranstaltung durchgeführten Übungen oder Referaten von Seiten der Studierenden. Eine Beurteilung erfolgt durch Bewertung der aktiven Mitarbeit, durch mehrere schriftliche und/oder mündliche Prüfungen, durch ein Prüfungsgespräch, ein Referat und/oder die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit.

*Praktika (PR):* dienen der Erlangung von Fertigkeiten, die für die Beherrschung des Lehrstoffes benötigt werden (Labortätigkeit/ Analytik/ Methoden/ EDV). Dies geschieht an Hand von konkreten Aufgaben und Fragestellungen. Die Studierenden bearbeiten im Rahmen der Lehrveranstaltungszeit Aufgaben bzw. nutzen diverse Pharmazie-relevante Anwenderprogramme. Die Studierenden werden in kleinen Gruppen betreut.

*Übungen (UE):* ergänzen und vertiefen die in den zugehörigen Vorlesungen vermittelten wissenschaftlichen Inhalte; sie werden praktisch angewendet und geübt. Es besteht Anwesenheitspflicht

(3) Bei Leistungsnachweis durch Modulprüfung dienen die unter Modulstruktur angeführten Lehrveranstaltungen der Vorbereitung auf diese Prüfung.

## **§ 9 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen**

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen: 15 Teilnehmer/innen

Abweichend davon werden für die folgenden Lehrveranstaltungen folgende Teilnahmebeschränkungen festgelegt:

- PR Magistrale Arzneimittelherstellung: 10 Teilnehmer/innen
- PR Prüfung der pharmazeutischen Qualität von pflanzlichen Arzneimitteln: 10 Teilnehmer/innen
- PR Klinische Pharmazie und chemische Diagnostik: 10 Teilnehmer/innen

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann nach Anhörung der Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

## **§ 10 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelerkennung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

## § 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2015/16 ihr Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Fortgeschrittene Studierende des Diplomstudiums Pharmazie (MBL. vom 14.06.2002, Stück XXVII, Nr. 281, letzte Änderung MBL. vom 25.06.2012, 36. Stück, Nr. 256) können ihre zurückgelegten Studienleistungen für das Bachelorstudium Pharmazie anerkennen lassen und nach Abschluss des Bachelorstudiums zum Masterstudium zugelassen werden. Über das Bachelorstudium hinausgehende vorliegende Studienleistungen können gegebenenfalls für das Masterstudium anerkannt werden. Welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen wofür anerkannt werden, ist durch das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ nach Möglichkeit generell festzulegen („Anerkennungsverordnung“).

(4) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(5) Die Bestimmungen des § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
N e w e r k l a

## Anhang

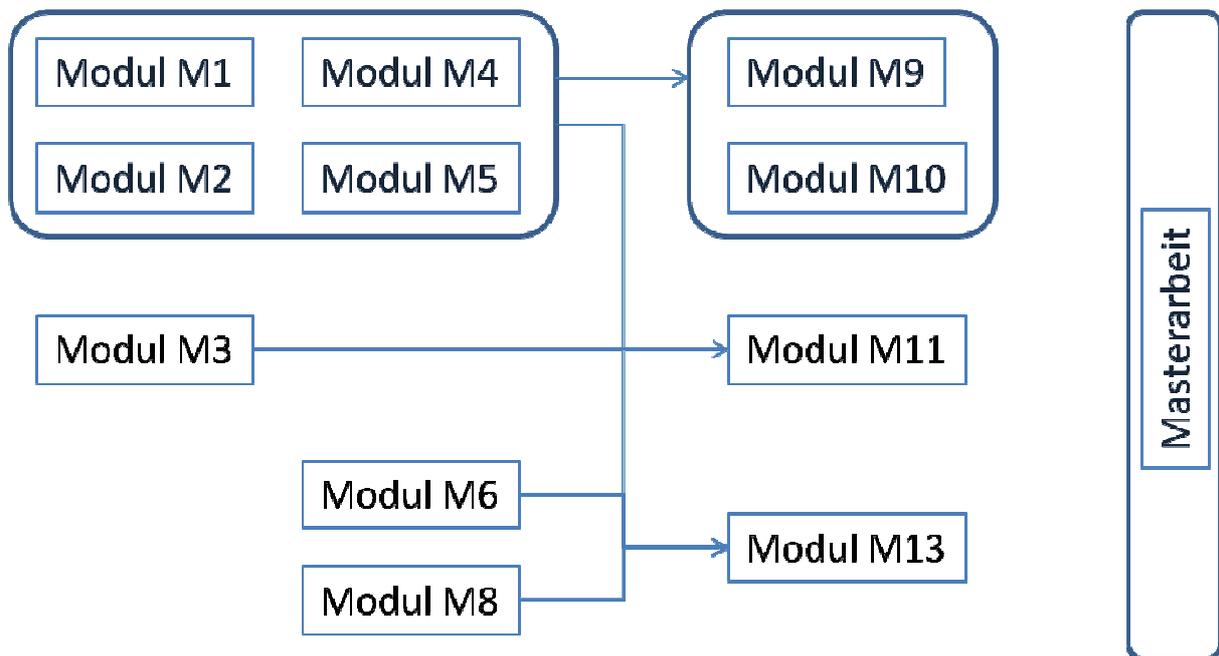
Empfohlener Pfad durch das Studium:

Modul	Lehrveranstaltung	ECTS pro Semester			
		1	2	3	4
<b>Modul M1</b>	<b>(Bio)pharmazeutika mit Wirkung auf Metabolische Störungen und eingeschränkte Organ- und System-Funktionen</b>				
	VO (Bio)pharmazeutika mit Wirkung auf Metabolische Störungen und eingeschränkte Organ- und System-Funktionen	10			
<b>Modul M2</b>	<b>Antiinfektiva, Antineoplastika, und (Bio)pharmazeutika mit Wirkung auf das Immunsystem</b>				
	VO Antiinfektiva, Antineoplastika, und (Bio)pharmazeutika mit Wirkung auf das Immunsystem	10			

<b>Modul M3</b>	<b>Magistrale Arzneimittelherstellung</b>				
	VO Magistrale Arzneimittelherstellung	4			
	PR Magistrale Arzneimittelherstellung	6			
<b>Modul M4</b>	<b>(Bio)pharmazeutika mit Wirkung auf das Herz-Kreislauf System</b>				
	VO (Bio)pharmazeutika mit Wirkung auf das Herz-Kreislauf System		8		
<b>Modul M5</b>	<b>(Bio)pharmazeutika mit Wirkung auf das Nervensystem</b>				
	VO (Bio)pharmazeutika mit Wirkung auf das Nervensystem		7		
<b>Modul M6</b>	<b>Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie für Masterstudierende</b>				
	VO Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie für Masterstudierende		6		
<b>Modul M7</b>	<b>Ausgewählte Kapitel der Pharmazeutischen Technologie und Biopharmazie</b>				
	Lehrveranstaltungen laut Vorlesungsverzeichnis		4		
<b>Modul M8</b>	<b>Prüfung der pharmazeutischen Qualität von pflanzlichen Arzneimitteln</b>				
	PR Prüfung der pharmazeutischen Qualität von pflanzlichen Arzneimitteln		5		
<b>Modul M9</b>	<b>Medikationsmanagement und Public Health</b>				
	VO Metabolismus und Wechselwirkungen			4	
	VO Personalisierte Pharmakotherapie			2	
	UE Angewandte Pharmakokinetik			1	
	UE Fallstudien/Pharmazeutische Betreuung			3	
<b>Modul M10</b>	<b>Evidenzbasierte Pharmazie</b>				
	VO Einführung in die Evidenzbasierte Pharmazie			2	
	UE Interpretation klinischer Studien			2	
	VU Selbstmedikation			1	
<b>Modul M11</b>	<b>Klinische Pharmazie und Pharmakoepidemiologie</b>				
	VO Klinische Pharmazie			2	
	VO Chemische Diagnostik			2	
	VU Gender- und Chronopharmakokinetik			1	
	PR Klinische Pharmazie und chemische Diagnostik			5	

<b>Modul M12</b>	<b>Gesetzeskunde für PharmazeutInnen</b>				
	VO Gesetzeskunde für PharmazeutInnen			2	
<b>Modul M13</b>	<b>Ausgewählte Kapitel aus der Pharmazeutischen Forschung</b>				
	Lehrveranstaltungen laut Vorlesungsverzeichnis			3	
<b>Modul M14</b>	<b>Zusatzqualifikationen und wissenschaftliche Vertiefung</b>				
	Lehrveranstaltungen laut Vorlesungsverzeichnis				5
<b>Masterarbeit</b>					
	Masterarbeit				22
	Defensio				3
<b>Summe</b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>

**Voraussetzungsketten**



VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

**254. Richtlinie des Senats für das „Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich Sekundarstufe (Allgemeinbildung)“ an der Universität Wien**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 beschlossen:

§ 1. (1) Gesetzliche Grundlagen dieser Richtlinie sind:

41. Stück – Ausgegeben am 02.07.2014 – Nr. 252-265

1. das Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen (BGBl I 2013/124),
2. das Universitätsgesetz (UG), insbesondere dessen § 13 Abs 2 Z 1, § 51 Abs 2 Z 30, § 54 und § 63 (BGBl I 2002/120 idF BGBl I 2013/124),
3. die Anlage zu § 30 (richtig: § 30a) Abs 1 Z 4 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG, BGBl I 2011/74 idF BGBl I 2013/124) mit dem Titel „Rahmenvorgaben für die Begutachtung der Curricula durch den Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung“ und
4. die Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst (BGBl I 2013/211), insbesondere Anlage 2 zu § 38 Vertragsbedienstetengesetz (VBG) idF 2013.

(2) Bei der Gestaltung des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität (im Folgenden: Masterstudium Lehramt) sind insbesondere folgende Vorgaben dieser Gesetze zu beachten:

1. Gemäß § 54 Abs 3 UG hat das Masterstudium einen Umfang von mindestens 90 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS) aufzuweisen.
2. Gemäß der Anlage zu § 30a Abs 1 Z 4 HS-QSG
  - a. sind im Gesamtstudium (Bachelor- und Masterstudium) mindestens 115 ECTS studienfachbezogene Teile (Fachwissenschaft und Fachdidaktik) pro Studienfach vorzusehen und
  - b. muss der Anteil für allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen im Gesamtstudium mindestens 60 ECTS betragen.
3. Gemäß Anlage 2 zu § 38 Abs 4 Z 2 VBG
  - a. hat der Anteil der Fachdidaktik vom Gesamtausmaß der unterrichtsgegenstandbezogenen Fachwissenschaften und Fachdidaktik zumindest 20 Prozent zu umfassen und
  - b. sind im Gesamtstudium pädagogisch-praktische Studien im Ausmaß von zumindest 40 ECTS zu verankern.

§ 2. An der Universität Wien wird das Masterstudium Lehramt im Ausmaß von 120 ECTS eingerichtet. Das besondere Merkmal der Verbindung von fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer, bildungswissenschaftlicher und schulpraktischer (Aus-)Bildung im Laufe des Gesamtstudiums wird beibehalten.

§ 3. (1) Das Masterstudium umfasst die in § 2 genannten Bildungsinhalte in folgendem Ausmaß:

1. zwei kombinationspflichtige Unterrichtsfächer im Umfang von jeweils 26 ECTS, insgesamt 52 ECTS; davon sind in jedem Unterrichtsfach je 10-14 ECTS für die Fachdidaktik vorzusehen, je 12-16 ECTS haben für die Fachwissenschaft zu verbleiben;
2. Allgemeine Bildungswissenschaftliche Grundlagen im Umfang von 20 ECTS, inklusive Querschnittsaufgaben (z.B. Inklusive Pädagogik, Gender, Lebenslanges Lernen, Mehrsprachigkeit);
3. Schulpraxis im Umfang von 18 ECTS und
4. eine Abschlussphase im Umfang von 30 ECTS.

(2) Für die Schulpraxis gelten folgende Eckpunkte:

41. Stück – Ausgegeben am 02.07.2014 – Nr. 252-265

1. Die Schulpraxis im Umfang von 18 ECTS (Abs 1 Z 3) ist in einer Praxisphase zu absolvieren und von Lehrveranstaltungen zur Praxisreflexion im Ausmaß von 12 ECTS zu begleiten. Von diesen stammen je 4 ECTS aus der Fachdidaktik der beiden Unterrichtsfächer (Abs 1 Z 1) und aus den Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Abs 1 Z 2). Zur Sicherung der Studierbarkeit wird die Kooperation mit dem BMBF gesucht. Nach Maßgabe der Verhandlungen über die rechtliche und faktische Realisierbarkeit sind gegebenenfalls Adaptionen bei der Gestaltung der Praxisphase möglich.
2. Die Lehrveranstaltungen zur Praxisreflexion sollen so gestaltet werden, dass sie als Teil der Induktionsphase gemäß § 39 Abs 3 VBG bzw. als Induktionslehrveranstaltungen im Sinne des § 51 Abs 2 Z 30 UG akzeptiert werden können.
3. Die Praxisphase muss vor der Masterprüfung abgeschlossen sein. Sie ist nicht auf ein bestimmtes Semester festgelegt und auch nicht Teil einer Voraussetzungskette, unterliegt aber organisatorischen Regelungen. Das Zentrum für LehrerInnenbildung erstellt ein Konzept für die Rahmenbedingungen und die Organisation der entsprechenden Schulplätze.
4. Teile der gesetzlich vorgeschriebenen Induktionsphase (Z 2) können für die Praxisphase anerkannt werden.

(3) Für die Abschlussphase gelten folgende Eckpunkte:

1. Die Abschlussphase beinhaltet die Masterarbeit im Umfang von 26 ECTS und die Masterprüfung im Umfang von 4 ECTS.
2. Die Masterarbeit ist im Bereich der Fachwissenschaft oder Fachdidaktik eines der beiden Unterrichtsfächer zu verfassen. Begleitende Lehrveranstaltungen zur Masterarbeit können vorgesehen werden.
3. Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer mündlichen Abschlussprüfung. Sie umfasst zwei Bereiche aus: (a) dem Fach der Masterarbeit und (b) dem zweiten Unterrichtsfach; die Prüfung soll auch professionsrelevante Aspekte berücksichtigen.

§ 4. (1) Der Senat setzt die in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 bereits für das Bachelorstudium Lehramt eingerichtete gemeinsame curriculare Arbeitsgruppe (C-AG LA) auch für die Vorbereitung des Allgemeinen Curriculums und der Teilcurricula für das Masterstudium Lehramt für alle an der Universität Wien gelehrteten Unterrichtsfächer ein. Vorsitz und Zusammensetzung der C-AG LA bleiben aufrecht. Tritt ein Mitglied aus wichtigem Grund zurück, so hat der Senat die Position nachzubesetzen.

(2) Der Senat betraut die C-AG LA mit folgenden Aufgaben für das Masterstudium Lehramt:

- a. Erarbeitung des Curriculums für das Masterstudium Lehramt gemäß dem Zeitplan des Senats;
- b. weitere Ausgestaltung der diesbezüglichen Rahmenvorgaben aufgrund der Richtlinien des Senats und der Arbeitsaufträge der Curricularkommission;
- c. Vorlage eines Konzepts zur Gestaltung der pädagogisch-praktischen Studien, insbesondere der Schulpraxis in der Praxisphase und diesbezügliche Abstimmung mit dem Zentrum für LehrerInnenbildung;
- d. Vorlage des Konzepts für die Lehrveranstaltungen zur Praxisreflexion im Rahmen der Praxisphase nach Abstimmung mit den zuständigen Institutionen (insb. auch zur Akzeptanz) und dessen Weiterleitung an die Subgruppen;
- e. Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Subgruppen in Abstimmung mit Rektorat und Curricularkommission;

- f. Überprüfung und wechselseitige Abstimmung der curricularen Vorschläge der Subgruppen, insbesondere in Hinblick auf die Vorgaben, die in den Arbeitsaufträgen festgehalten wurden, die gemeinsamen Standards sowie Fragen der Studierbarkeit und Lehrorganisation;
- g. Einreichung des Curriculums zur ersten Lesung in der Curricularkommission.

(3) Die C-AG LA stimmt ihre Arbeit laufend mit der Curricularkommission und im Hinblick auf die finanzielle Bedeckbarkeit mit dem Rektorat ab.

§ 5. (1) Zur fachspezifischen Beratung der C-AG LA und für die Ausarbeitung der Teilcurricula der Unterrichtsfächer und der Studienanteile der Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen und Querschnittsaufgaben bleiben die bereits für das Bachelorstudium Lehramt geschaffenen Subgruppen für die folgenden Bereiche weiterhin eingerichtet:

1. Katholische Religion / Evangelische Religion
2. Informatik
3. Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung
4. Latein / Griechisch
5. Deutsch
6. Romanistik (Französisch / Italienisch / Spanisch)
7. Englisch
8. Hungarologie / Slawistik (Bosnisch–Kroatisch–Serbisch / Polnisch / Russisch / Slowakisch / Slowenisch / Tschechisch / Ungarisch)
9. Psychologie und Philosophie
10. Mathematik und Darstellende Geometrie
11. Physik
12. Chemie
13. Geographie und Wirtschaftskunde
14. Biologie und Umweltkunde
15. Haushaltsökonomie und Ernährung
16. Bewegung und Sport
17. Allgemeine Bildungswissenschaftliche Grundlagen und Querschnittsaufgaben

(2) Vorsitz und Zusammensetzung dieser Subgruppen bleiben aufrecht. Tritt ein Mitglied aus wichtigem Grund zurück, so ist die Nachbesetzung nach den Bestimmungen der Richtlinie des Senats vom 20. Juni 2013 zur PädagogInnenbildung Neu vorzunehmen.

(3) Die Subgruppen stimmen ihre Arbeit laufend mit der C-AG LA und in Hinblick auf die finanzielle Bedeckbarkeit mit dem Rektorat ab. Sie sind an zeitliche und inhaltliche Vorgaben und Entscheidungen der Curricularkommission und der C-AG LA gebunden und erstatten diesen Gremien regelmäßig Bericht. Die Curricularkommission bereitet ihre zweite Lesung unter Heranziehung der Subgruppen vor und stimmt die Rahmenvorgaben des Allgemeinen Curriculums mit dem Vorsitzenden der C-AG LA ab.

(4) Näheres zum Verfahren der C-AG LA und der Subgruppen bestimmt der Vorsitzende der Curricularkommission, der darüber der Curricularkommission berichtet.

§ 6. Für das Verfahren zur Entwicklung des Curriculums für das Masterstudium Lehramt wird folgender Zeitplan festgelegt:

<b>Sept 2014</b>	Erteilung Arbeitsaufträge durch die C-AG in Abstimmung mit Rektorat und Curricular Kommission
<b>Sept bis Nov 2014</b>	Erarbeitung der Vorschläge für die Teilcurricula durch die Subgruppen in enger Abstimmung mit der C-AG LA, dem Büro des Senats und der DLE Finanzwesen und Controlling
<b>bis 30. Nov 2014</b>	Übermittlung der Vorschläge für die Teilcurricula an die C-AG LA und das Büro des Senats durch die Subgruppen
<b>Dez/Jän 2015</b>	Ausarbeitung der einzelnen Teilcurricula (C-AG LA in Abstimmung mit den Subgruppen sowie dem Büro des Senats); Konsolidierung des Master-Curriculums durch die C-AG LA in enger Abstimmung mit dem Senatsbüro
<b>bis 15. Jän 2015</b>	Übermittlung des Master-Curriculums an das Senatsbüro durch die C-AG LA
<b>Jän/Feb 2015</b>	Überarbeitung des Master-Curriculums (C-AG LA bzw. Subgruppen in Abstimmung mit dem Senatsbüro)
<b>bis 23. Feb 2015</b>	Einreichung des Master-Curriculums für die erste Lesung in der Curricular Kommission durch die C-AG LA
<b>9. März 2015</b>	Behandlung des Master-Curriculums in erster Lesung in der Curricular Kommission
<b>März 2015</b>	Einleitung des Stellungnahmeverfahrens und Einbindung des Qualitätssicherungsrats durch das Senatsbüro; Überarbeitung des Curriculums auf Basis der Rückmeldung der Curricular Kommission und der eingelangten Stellungnahmen durch die Subgruppen in Abstimmung mit dem Senatsbüro. Einladung der C-AG LA zu einer abschließenden Stellungnahme.
<b>bis 13. April 2015</b>	Einreichung des Master-Curriculums für die zweite Lesung in der Curricular Kommission durch die Subgruppen
<b>4. Mai 2015</b>	Behandlung des Master-Curriculums in zweiter Lesung in der Curricular Kommission

<b>18. Juni 2015</b>	Genehmigung durch den Senat (Vorlage durch Vorsitzenden der Curricular Kommission)
<b>bis 30. Juni 2015</b>	Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Inkrafttreten: 1. Oktober 2015

Die Senatsvorsitzende:  
K u c s k o - S t a d l m a y e r

### **255. Änderung der Richtlinie des Senates über die an der Universität Wien zu verleihenden akademischen Grade**

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 2014 beschlossen, die Richtlinie über die an der Universität Wien zu verleihenden akademischen Grade, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 4. Mai 2007, 23. Stück, Nr. 115, wie folgt zu ergänzen:

1. Absatz 1 wird ergänzt:

An die Auflistung der von der Universität zu verleihenden akademischen Grade wird angefügt:

Bachelor of Education - BEd                      Master of Education - MEd

2. Folgender 2. Absatz wird eingefügt:

Diese Richtlinie in der Fassung MBl. Studienjahr 2013/14, 41. Stück, Nr. 255 vom 2. Juli 2014 tritt mit dem auf die Verlautbarung MBl. Studienjahr 2013/14, 41. Stück, Nr. 255 vom 2. Juli 2014 folgenden Tag in Kraft.

Die Senatsvorsitzende:  
K u c s k o - S t a d l m a y e r

### **256. Emeritierungsrichtlinie des Senats**

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 die nachstehende Emeritierungsrichtlinie beschlossen:

Gesetzliche Grundlage für die Emeritierung von UniversitätsprofessorInnen ist **§ 163 BDG** idF BGBl I 130/2003. Dieser lautet wie folgt:

- (1) Der Universitätsprofessor gemäß § 161a tritt mit Ablauf des Studienjahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.
- (2) Das Amt der Universität kann mit Zustimmung des Universitätsprofessors verfügen, daß an die Stelle des Übertritts in den Ruhestand die Emeritierung gemäß Abs. 5 tritt. Voraussetzung dafür ist, daß wegen des Bedarfs in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre und wegen der besonderen Leistungen des Professors in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre ein besonderes Interesse der Universität an einer Weiterverwendung des Professors besteht.
- (3) Eine Verfügung gemäß Abs. 2 darf spätestens in dem Studienjahr getroffen werden, in dem der Universitätsprofessor das 64. Lebensjahr vollendet.
- (4) Eine Verfügung gemäß Abs. 2 ist nur zulässig, wenn der Senat den Bedarf der Universität und auf Grund der Leistungen des Professors in Forschung (Entwicklung und Erschließung

der Künste) und Lehre das besondere Interesse an einer Weiterverwendung des Professors bestätigt.

(5) Im Falle einer Verfügung gemäß Abs. 2 ist der Professor von der Erfüllung der Dienstpflichten, insbesondere der Lehrverpflichtung, auf Dauer zu entbinden (Emeritierung). Die Emeritierung hat der Zustimmungserklärung des Professors entsprechend mit Ablauf des Studienjahres zu erfolgen, in dem der Professor

1. das 66. oder 67. Lebensjahr oder
  2. das 68. Lebensjahr
- vollendet.

### **Präambel**

Ziel der vorliegenden Richtlinie ist es, im Sinne der Sicherung von Transparenz und Klarheit bei der Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben die Anforderungen an die Antragstellung, an den Bedarf, an die Qualifikation und an das Verfahren im Senat zu präzisieren. Dabei verfolgt der Senat die zentrale Intention mit dem Rechtsinstitut der Emeritierung besondere Leistung und Expertise wertzuschätzen sowie das Besondere im Sinn eines Nutzens für die Person und für die Institution zu erhalten. Bezweckt ist nicht, Pensionierungen regelmäßig oder als Privilegium hinaus zu schieben, sondern wichtige und impulsgebende Stärken für die Universität Wien zu erhalten und zu verhindern, dass fruchtbare laufende Entwicklungen aus rein formalen Gründen gestoppt werden. Der Fokus der Beurteilung wird daher auf eine Leistungsprognose für die beantragte Emeritierungszeit gelegt, und es wird eine umfassende und stichhaltige Begründung für die Notwendigkeit einer Weiterführung des aktiven Dienstverhältnisses für ein bis drei Jahre verlangt.

### **§ 1 Zusammenfassung der zentralen Parameter der gesetzlichen Vorgaben**

(1) Das Gesetz verlangt für die Emeritierung das Vorliegen folgender Voraussetzungen:

1. besondere Leistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers in Forschung und Lehre,
2. besonderen Bedarf der Universität an einer zeitlich begrenzten Fortführung ihrer oder seiner Lehr- und Forschungsleistung und
3. wegen des Vorliegens der Voraussetzungen in Z 1 und 2 ein besonderes Interesse der Universität an der Weiterverwendung der Antragstellerin oder des Antragstellers.

(2) Bei der Beurteilung von Anträgen sind daher folgende Teilbereiche zu bewerten: besondere bisherige Leistungen in Forschung (1) und Lehre (2), besonderer weiterer Bedarf in Forschung (3) und Lehre (4) und deshalb ein besonderes Interesse der Universität an der Weiterverwendung (5).

(3) Das Vorliegen des besonderen Interesses der Universität (Abs 2) muss vom Senat bestätigt werden. Ohne diese Bestätigung kann die beantragte Emeritierung vom Amt der Universität, d.h. vom Rektor, nicht verfügt werden.

### **§ 2 Beurteilungskriterien**

(1) Das Vorliegen der in § 1 genannten Voraussetzungen ist anhand der in den folgenden Absätzen genannten Indikatoren zu prüfen. Ihr Gewicht, insbesondere auch im Verhältnis zueinander, ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen.

(2) Bei der Beurteilung der bisher erbrachten Leistungen ist grundsätzlich das Lebenswerk als Ganzes zu betrachten. Der Schwerpunkt der Beurteilung soll aber auf den letzten fünf Jahren liegen. Die in dieser Zeit erbrachten Leistungen bilden die wesentliche Grundlage für die Einschätzung der Aktivität im beantragten Emeritierungszeitraum.

(3) Relevante Indikatoren für herausragende Forschungsleistungen sind:

- a. herausragende Publikationen,
- b. herausragende Forschungsprojekte,

- c. besondere Sichtbarkeit und Aktivitäten in der Scientific Community sowie
- d. Preise und Ehrungen.

(4) Relevante Indikatoren für herausragende Leistungen in der Lehre sind:

- a. qualitativ hochwertige Beiträge zur Lehre oder Lehrentwicklung,
- b. besonderes Engagement in der Lehre, das verschiedene Gesichtspunkte umfassen kann (z.B. hohe Zahl aufwändiger und/oder wichtiger Basislehrveranstaltungen, besonders gute Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden, konzeptuelle Arbeit an Curricula, SPL-Tätigkeit, etc.).

(5) Relevante Indikatoren für den besonderen Bedarf in der Forschung sind herausragende, laufende oder konkret geplante Forschungsvorhaben und Forschungsprojekte für die Emeritierungszeit.

(6) Relevante Indikatoren für den besonderen Bedarf in der Lehre sind herausragende, laufende oder konkret geplante besondere Beiträge zur Qualität der Lehre oder Lehrentwicklung für die Emeritierungszeit.

### **§ 3 Verfahren**

(1) Die besonderen Leistungen in Forschung und Lehre (§ 1 Abs 1 Z 1) sind von der Antragstellerin oder vom Antragsteller darzulegen und zu begründen. Vorzulegen sind:

1. Lebenslauf,
2. Schriftenverzeichnis,
3. Liste aller bisherigen und aktuellen Aktivitäten in der Scientific Community, die eine Beurteilung der wissenschaftlichen Verdienste ermöglichen,
4. Beschreibung der Leitung abgeschlossener Projekte, aktueller Projekte und der geplanten Fortführung begonnener Forschungsprojekte,
5. Konzept mit einer konkreten Agenda für den Emeritierungszeitraum (Projektplan),
6. Liste der Lehraktivitäten,
7. Lehrevaluationen,
8. für die nächsten Jahre konkret geplante Lehrkonzepte,
9. zwei Konzepte eigener Lehrveranstaltungen (exemplarisch nach hoher Lehrqualität ausgewählt),
10. ein Gutachten der Studienvertretung über die Lehrleistung, sowie
11. Stellungnahmen der Leiterin oder des Leiters der Organisationseinheit und der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters zur Qualifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers und zur Bedeutung seiner Leistungen und Vorhaben für die jeweilige Organisationseinheit. Darin ist darzulegen, worin das spezifische Potential der Antragstellerin oder des Antragstellers für die Universität liegt und warum dieses einen Bedarf an seiner zeitlich begrenzten Weiterverwendung begründet. Auch zur besonderen Qualifikation in der Leitung von Forschungsteams ist Stellung zu nehmen. Die Studienvertretung kann sich auch zu diesen Umständen äußern.

(2) Der Antrag sollte spätestens im Oktober des Studienjahres eingebracht werden, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller das 64. Lebensjahr vollendet und in dem daher die Verfügung zu treffen ist.

(3) Eine ständige Arbeitsgruppe des Senats sichtet die Anträge und trifft eine Vorbeurteilung, ob die Emeritierung nach den vorliegenden Unterlagen grundsätzlich in Frage kommt. Der Senat hat darüber Beschluss zu fassen.

(4) Kommt nach dem Beschluss des Senats eine Emeritierung grundsätzlich in Frage, werden mindestens zwei externe Gutachten von Fachexpertinnen oder Fachexperten in Auftrag gegeben. Bei Bedarf kann die Arbeitsgruppe im Namen des Senats weitere Informationen einholen (z.B. durch Einladung der Antragstellerin oder des Antragstellers zu einer

Präsentation oder zu einem Gespräch). Auf Grund des Antrags, seiner Beilagen, der vom Senat eingeholten Gutachten und allfälliger zusätzlicher Informationen erstellt die Arbeitsgruppe einen Entwurf für eine begründete Stellungnahme des Senats gemäß § 1 Abs 3.

Die Senatsvorsitzende:  
K u c s k o - S t a d l m a y e r

**257. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Bachelorstudiums Mathematik (A 033 621) für das Bachelorstudium Mathematik (A 033 621, Version 2011)**

**Anwendungsbereich**

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Bachelorstudiums Mathematik (Curriculum 2007) erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Mathematik in der Version von 2011 und hat Gültigkeit für jene Studierende, die freiwillig bis spätestens 30.09.2014 in das Bachelorstudium in der Version von 2011 umsteigen.

Hinweis: Sollte ein freiwilliger Umstieg nicht bis zum genannten Datum stattfinden, erfolgt eine automatische Unterstellung in das Curriculum (Version 2014), welches mit 01.10.2014 in Kraft treten wird.

Die Anerkennung bezieht sich auf die folgenden Curricula in der jeweils geltenden Fassung:

Bachelorstudium Mathematik (A 033 621): Curriculum für das Bachelorstudium Mathematik, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 30. Stück, Nr. 157, am 21.06.2007, im Studienjahr 2006/2007.

Bachelorstudium Mathematik (A 033 621) (Version 2011): Curriculum für das Bachelorstudium Mathematik (Version 2011), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 24. Stück, Nr. 170, am 27.06.2011, im Studienjahr 2010/2011 inklusive der Schreibfehlerberichtigung (erschieden im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 34. Stück, Nr. 283, am 29.09.2011, im Studienjahr 2010/2011).

**Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium Mathematik (A 033 621) für das Bachelorstudium Mathematik (A 033 621, Version 2011)**

<i>Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium A 033 621 (Curriculum 2007)</i>	<i>ECTS</i>	<i>wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium A 033 621 in der Version 2011</i>	<i>ECTS</i>
STEP - GHM: Fachprüfung Einführung in das mathematische Arbeiten / Schulstoff	9	STEOP - GHM: Fachprüfung Einführung in das mathematische Arbeiten / Schulstoff	11
STEP - GHM: Hilfsmittel aus der EDV, UE	3	STEOP - GHM: Hilfsmittel aus der EDV, UE	4
STEP - EHM: Einführung in die Analysis, VO	5	EHM: Einführung in die Analysis, VO	5
STEP - EHM: Übungen zu „Einführung in die Analysis“, UE	4	EHM: Übungen zu „Einführung in die Analysis“, UE	4

41. Stück – Ausgegeben am 02.07.2014 – Nr. 252-265

<i>Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium A 033 621 (Curriculum 2007)</i>	<i>ECTS</i>	<i>wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium A 033 621 in der Version 2011</i>	<i>ECTS</i>
STEP - EHM: Einführung in die lineare Algebra und Geometrie, VO	5	EHM: Einführung in die lineare Algebra und Geometrie, VO	5
STEP - EHM: Übungen zu „Einführung in die die lineare Algebra und Geometrie“, UE	4	EHM: Übungen zu „Einführung in die die lineare Algebra und Geometrie“, UE	4
ANA: Analysis, VO	7	ANA: Analysis, VO	7
ANA: Übungen zu „Analysis“, UE	4	ANA: Übungen zu „Analysis“, UE	4
LAG: Lineare Algebra und Geometrie 1, VO	6	LAG: Lineare Algebra und Geometrie 1, VO	6
LAG: Übungen zu „Lineare Algebra und Geometrie 1“, UE	3	LAG: Übungen zu „Lineare Algebra und Geometrie 1“, UE	3
LAG: Lineare Algebra und Geometrie 2, VO	3	LAG: Lineare Algebra und Geometrie 2, VO	3
LAG: Übungen zu „Lineare Algebra und Geometrie 2“, UE	2	LAG: Übungen zu „Lineare Algebra und Geometrie 2“, UE	2
EAL: Zahlentheorie, VO	3	EAL: Zahlentheorie, VO	3
EAL: Übungen zu „Zahlentheorie“, UE	2	EAL: Übungen zu „Zahlentheorie“, UE	2
EAL: Algebraische Strukturen, VO	3	EAL: Algebraische Strukturen, VO	3
EAL: Übungen zu „Algebraische Strukturen“, UE	2	EAL: Übungen zu „Algebraische Strukturen“, UE	2
PRO: Algorithmen, Datenstrukturen und Programmieren, VO	3	PRO: Algorithmen, Datenstrukturen und Programmieren, VO	3
PRO: Programmierpraktikum, UE	2	PRO: Programmierpraktikum, UE	2
HAN: Höhere Analysis und elementare Differentialgeometrie, VO	6	HAN: Höhere Analysis und elementare Differentialgeometrie, VO	6
HAN: Übungen zu „Höhere Analysis und elementare Differentialgeometrie“, UE	4	HAN: Übungen zu „Höhere Analysis und elementare Differentialgeometrie“, UE	4
HAN: Grundbegriffe der Topologie, VO	3	HAN: Grundbegriffe der Topologie, VO	3
HAN: Übungen zu „Grundbegriffe der Topologie“, UE	2	HAN: Übungen zu „Grundbegriffe der Topologie“, UE	2

<i>Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium A 033 621 (Curriculum 2007)</i>	<i>ECTS</i>	<i>wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium A 033 621 in der Version 2011</i>	<i>ECTS</i>
NUM: Modellierung, VO	3	NUM: Modellierung, VO	3
NUM: Übungen zu „Modellierung“, UE	2	NUM: Übungen zu „Modellierung“, UE	2
NUM: Numerische Mathematik, VO	5	NUM: Numerische Mathematik, VO	5
NUM: Übungen zu „Numerische Mathematik“, UE	3	NUM: Übungen zu „Numerische Mathematik“, UE	3
DM: Diskrete Mathematik, VO	3	DM: Diskrete Mathematik, VO	3
DM: Übungen zu „Diskrete Mathematik“, UE	2	DM: Übungen zu „Diskrete Mathematik“, UE	2
WS: Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik, VO	6	WS: Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik, VO	6
WS: Übungen zu „Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik“, UE	3	WS: Übungen zu „Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik“, UE	3
KAN: Komplexe Analysis, VO	3	KAN: Komplexe Analysis, VO	3
KAN: Übungen zu „Komplexe Analysis“, UE	2	KAN: Übungen zu „Komplexe Analysis“, UE	2
BA1: Bachelorseminar 1, SE	8	BA1: Bachelorseminar 1, SE	8
BA2: Bachelorseminar 2, SE	13	BA2: Bachelorseminar 2, SE	10
<b>Alternative Pflichtmodulgruppe „Vorbereitung auf wissenschaftliche Arbeit“</b>		<b>Alternative Pflichtmodulgruppe „Vorbereitung auf wissenschaftliche Arbeit“</b>	
MLO: Grundbegriffe der mathematischen Logik, VO	3	MLO: Grundbegriffe der mathematischen Logik, VO	3
MLO: Übungen zu „Grundbegriffe der mathematischen Logik“, UE	2	MLO: Übungen zu „Grundbegriffe der mathematischen Logik“, UE	2
DGL: Gewöhnliche Differentialgleichungen, VO	5	DGL: Gewöhnliche Differentialgleichungen, VO	5
DGL: Übungen zu „Gewöhnliche Differentialgleichungen“, UE	2	DGL: Übungen zu „Gewöhnliche Differentialgleichungen“, UE	2
DGL: Partielle Differentialgleichungen, VO	5	DGL: Partielle Differentialgleichungen, VO	5

<i>Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium A 033 621 (Curriculum 2007)</i>	<i>ECTS</i>	<i>wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium A 033 621 in der Version 2011</i>	<i>ECTS</i>
DGL: Übungen zu „Partielle Differentialgleichungen“, UE	2	DGL: Übungen zu „Partielle Differentialgleichungen“, UE	2
ALG: Algebra, VO	7	ALG: Algebra, VO	7
ALG: Übungen zu „Algebra“, UE	3	ALG: Übungen zu „Algebra“, UE	3
FA: Funktionalanalysis, VO	5	FA: Funktionalanalysis, VO	5
FA: Übungen zu „Funktionalanalysis“, UE	2	FA: Übungen zu „Funktionalanalysis“, UE	2
MIK: Gender-spezifische Aspekte der Mathematik, VO oder KO	3	MIK: Gender-spezifische Aspekte der Mathematik, VO oder KO	3
MIK: Geschichte der Mathematik und Logik, VO oder KO	3	MIK: Geschichte der Mathematik und Logik, VO oder KO	3
MIK: Philosophie der Mathematik, VO oder KO	3	MIK: Philosophie der Mathematik, VO oder KO	3
MIK: Wissenschaftstheorie der Naturwissenschaften, VO oder KO	3	MIK: Wissenschaftstheorie der Naturwissenschaften, VO oder KO	3
MIK: Berufsbild von MathematikerInnen, VO oder KO	3	MIK: Berufsbild von MathematikerInnen, VO oder KO	3
MIK: Englisch für MathematikerInnen, VO oder KO	3	MIK: Englisch für MathematikerInnen, VO oder KO	3
MIK: Weitere Lehrveranstaltungen aus Mathematik, mathematischer Logik, Statistik, Informatik, Physik, Chemie, Biologie oder Wirtschaftswissenschaften <b>*Hinweis*</b>	3	MIK: Weitere Lehrveranstaltungen aus Mathematik, mathematischer Logik, Statistik, Informatik, Physik, Chemie, Biologie oder Wirtschaftswissenschaften <b>*Hinweis*</b>	3
<b>Alternative Pflichtmodulgruppe „Mathematische Berufsvorbereitung“</b>		<b>Alternative Pflichtmodulgruppe „Mathematische Berufsvorbereitung“</b>	
UEB: Differentialgleichungen im Überblick, VO	6	UEB: Differentialgleichungen im Überblick, VO	6
UEB: Algebra im Überblick, VO	6	UEB: Algebra im Überblick, VO	6
MIU: Gender-spezifische Aspekte der Mathematik, VO oder KO	3	MIU: Gender-spezifische Aspekte der Mathematik, VO oder KO	3

41. Stück – Ausgegeben am 02.07.2014 – Nr. 252-265

<i>Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium A 033 621 (Curriculum 2007)</i>	<i>ECTS</i>	<i>wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium A 033 621 in der Version 2011</i>	<i>ECTS</i>
MIU: Geschichte der Mathematik und Logik, VO oder KO	3	MIU: Geschichte der Mathematik und Logik, VO oder KO	3
MIU: Philosophie der Mathematik, VO oder KO	3	MIU: Philosophie der Mathematik, VO oder KO	3
MIU: Wissenschaftstheorie der Naturwissenschaften, VO oder KO	3	MIU: Wissenschaftstheorie der Naturwissenschaften, VO oder KO	3
MIU: Berufsbild von MathematikerInnen, VO oder KO	3	MIU: Berufsbild von MathematikerInnen, VO oder KO	3
MIU: Englisch für MathematikerInnen, VO oder KO	3	MIU: Englisch für MathematikerInnen, VO oder KO	3
MIU: Lehrveranstaltungen aus den Anwendungsfächern Informatik, Statistik, Wirtschaftswissenschaften, Physik, Chemie oder Biologie <b>*Hinweis*</b>	3	MIU: Lehrveranstaltungen aus den Anwendungsfächern Informatik, Statistik, Wirtschaftswissenschaften, Physik, Chemie oder Biologie <b>*Hinweis*</b>	3
MIU: Weitere Lehrveranstaltungen aus Mathematik, mathematischer Logik, Informatik, Statistik, Wirtschaftswissenschaften, Physik, Chemie oder Biologie <b>*Hinweis*</b>	3	MIU: Weitere Lehrveranstaltungen aus Mathematik, mathematischer Logik, Informatik, Statistik, Wirtschaftswissenschaften, Physik, Chemie oder Biologie <b>*Hinweis*</b>	3
<b>Wahlmodulgruppe „Berufsorientierte Mathematik“</b>		<b>Wahlmodulgruppe „Berufsorientierte Mathematik“</b>	
BMA: Algebra in den Anwendungen, VO <b>und</b>	5	BMA: Algebra in den Anwendungen, VO <b>und</b>	5
BMA: Übungen zu „Algebra in den Anwendungen“, UE <b>oder</b>	2	BMA: Übungen zu „Algebra in den Anwendungen“, UE <b>oder</b>	2
BMA: Algebra in den Anwendungen, VU	7	BMA: Algebra in den Anwendungen, VU	7

<i>Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium A 033 621 (Curriculum 2007)</i>	<i>ECTS</i>	<i>wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium A 033 621 in der Version 2011</i>	<i>ECTS</i>
BMV: Bild- und Signalverarbeitung, VO <b>und</b>	5	BMV: Bild- und Signalverarbeitung, VO <b>und</b>	5
BMV: Übungen zu „Bild- und Signalverarbeitung“, UE <b>oder</b>	2	BMV: Übungen zu „Bild- und Signalverarbeitung“, UE <b>oder</b>	2
BMV: Bild- und Signalverarbeitung, VU	7	BMV: Bild- und Signalverarbeitung, VU	7
BMB: Biomathematik und Spieltheorie, VO <b>und</b>	5	BMB: Biomathematik und Spieltheorie, VO <b>und</b>	5
BMB: Übungen zu „Biomathematik und Spieltheorie“, UE <b>oder</b>	2	BMB: Übungen zu „Biomathematik und Spieltheorie“, UE <b>oder</b>	2
BMB: Biomathematik und Spieltheorie, VU	7	BMB: Biomathematik und Spieltheorie, VU	7
BMD: Differentialgleichungen in den Anwendungen, VO <b>und</b>	5	BMD: Differentialgleichungen in den Anwendungen, VO <b>und</b>	5
Übungen zu „Differentialgleichungen in den Anwendungen“, UE <b>oder</b>	2	Übungen zu „Differentialgleichungen in den Anwendungen“, UE <b>oder</b>	2
BMD: Differentialgleichungen in den Anwendungen, VU	7	BMD: Differentialgleichungen in den Anwendungen, VU	7
BMF: Finanzmathematik, VO <b>und</b>	5	BMF: Finanzmathematik, VO <b>und</b>	5
BMF: Übungen zu „Finanzmathematik“, UE <b>oder</b>	2	BMF: Übungen zu „Finanzmathematik“, UE <b>oder</b>	2
BMF: Finanzmathematik, VU	7	BMF: Finanzmathematik, VU	7

<i>Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium A 033 621 (Curriculum 2007)</i>	<i>ECTS</i>	<i>wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium A 033 621 in der Version 2011</i>	<i>ECTS</i>
BMG: Algorithmische Geometrie in den Anwendungen, VO <b>und</b>	5	BMG: Algorithmische Geometrie in den Anwendungen, VO <b>und</b>	5
BMG: Übungen zu „Algorithmische Geometrie in den Anwendungen“, UE <b>oder</b>	2	BMG: Übungen zu „Algorithmische Geometrie in den Anwendungen“, UE <b>oder</b>	2
BMG: Algorithmische Geometrie in den Anwendungen, VU	7	BMG: Algorithmische Geometrie in den Anwendungen, VU	7
BMO: Optimierung in den Anwendungen, VO <b>und</b>	5	BMO: Optimierung in den Anwendungen, VO <b>und</b>	5
BMO: Übungen zu „Optimierung in den Anwendungen“, UE <b>oder</b>	2	BMO: Übungen zu „Optimierung in den Anwendungen“, UE <b>oder</b>	2
BMO: Optimierung in den Anwendungen, VU	7	BMO: Optimierung in den Anwendungen, VU	7
BMS: Angewandte Statistik, VO <b>und</b>	5	BMS: Angewandte Statistik, VO <b>und</b>	5
BMS: Übungen zu „Angewandte Statistik“, UE <b>oder</b>	2	BMS: Übungen zu „Angewandte Statistik“, UE <b>oder</b>	2
BMS: Angewandte Statistik, VU	7	BMS: Angewandte Statistik, VU	7

**\*Hinweis\*** Hier ist eine Anerkennung gemäß dieser Verordnung auch möglich, wenn erst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 1 oder 2 ECTS absolviert wurden, die im Curriculum vorgesehenen 3 ECTS also noch nicht vollständig erreicht wurden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses:  
Kopp

Der Studienprogrammleiter:  
Hörmann

## 258. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Bachelorstudiums Chemie (A 033 662) für das Bachelorstudium Chemie (A 033 662, Version 2011)

### Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Bachelorstudiums Chemie (Curriculum 2006) erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Chemie in der Version von 2011 und hat Gültigkeit für jene Studierende, die in das Bachelorstudium in der Version von 2011 umsteigen bzw. ab dem 01.12.2014 dem neuen Curriculum (Version 2011) unterstellt werden. Die Anerkennung bezieht sich auf die folgenden Curricula in der jeweils geltenden Fassung:

Bachelorstudium Chemie (A 033 662): Curriculum für das Bachelorstudium Chemie, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 32. Stück, Nr. 198, am 02.06.2006, im Studienjahr 2005/2006 inklusive der (geringfügigen) Änderung (erschieden im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 26. Stück, Nr. 210, am 30.06.2009, im Studienjahr 2008/2009).

Bachelorstudium Chemie (A 033 662) (Version 2011): Curriculum für das Bachelorstudium Chemie (Version 2011), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 24. Stück, Nr. 163, am 27.06.2011, im Studienjahr 2010/2011.

### Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium Chemie (A 033 662) für das Bachelorstudium Chemie (A 033 662, Version 2011)

<i>Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium A 033 662 (Curriculum 2009)</i>	<i>ECTS</i>	<i>wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium A 033 662 in der Version 2011</i>	<i>ECTS</i>
STEP: VO Allgemeine Chemie	8	STEOP: VO Allgemeine Chemie	8
STEP: PS Chemisches Grundpraktikum I / Proseminar	1	STEOP: PS Chemisches Grundpraktikum I / Proseminar	1
STEP: PR Chemisches Grundpraktikum I / einführende Laborübungen	5	STEOP: PR Chemisches Grundpraktikum I / einführende Laborübungen	5
STEP: PR Chemisches Grundpraktikum I / präparative Laborübungen	3	STEOP: PR Chemisches Grundpraktikum I / präparative Laborübungen	3
VO+UE Physik	7	VO+UE Physik	7
VO+SE+UE Mathematik	7	VO+SE+UE Mathematik	7
STEP: VO Organische Chemie I	6	VO Organische Chemie I	6
STEP: VO Analytische Chemie I	5	VO Analytische Chemie I	5

## 41. Stück – Ausgegeben am 02.07.2014 – Nr. 252-265

<i>Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium A 033 662 (Curriculum 2009)</i>	<i>ECTS</i>	<i>wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium A 033 662 in der Version 2011</i>	<i>ECTS</i>
STEP: VO Anorganische Chemie I	5	VO Anorganische Chemie I	5
STEP: VO Physikalische Chemie I	6	VO Physikalische Chemie I	6
PR+PS Grundpraktikum II <i>oder</i>	10	PR+PS Grundpraktikum II <i>oder</i>	10
PR Grundpraktikum II A	3	PR Grundpraktikum II A	3
UE Grundpraktikum II B	7	UE Grundpraktikum II B	7
PR+PS Organisch-chemisches Praktikum mit Proseminar	12	PR+PS Organisch-chemisches Praktikum mit Proseminar	12
VO Organische Chemie II	5	VO Organische Chemie II	5
PR Analytisch-chemisches Praktikum	10	PR Analytisch-chemisches Praktikum	10
VO Analytische Chemie II	4	VO Analytische Chemie II	4
PR Anorganisch-chemisches Praktikum	10	PR Anorganisch-chemisches Praktikum	10
VO Anorganische Chemie II	4	VO Anorganische Chemie II	4
VO Physikalische Chemie II	4	VO Physikalische Chemie II	4
PR Physikalisch-Chemisches Praktikum	10	PR Physikalisch-Chemisches Praktikum	10
VO Physikalisch-Chemische Rechenverfahren	1	VO Physikalisch-Chemische Rechenverfahren	1
VO Physikalische Chemie III	5	VO Physikalische Chemie III	5
VO Biochemie (Biologische Chemie I)	5	VO Biochemie (Biologische Chemie I)	5
VO Biologie	3	VO Biologie	3

<i>Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium A 033 662 (Curriculum 2009)</i>	<i>ECTS</i>	<i>wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium A 033 662 in der Version 2011</i>	<i>ECTS</i>
PR+PS Biologisch-chemisches Praktikum mit Proseminar <i>oder</i> PR Biologisch-chemisches Praktikum A UE Biologisch-chemisches Praktikum B	10  5 5	PR+PS Biologisch-chemisches Praktikum mit Proseminar <i>oder</i> PR Biologisch-chemisches Praktikum A UE Biologisch-chemische Praktikum B	10  5 5
VO Biologische Chemie II	3	VO Biologische Chemie II	3
VO Theoretische Chemie	6	VO Theoretische Chemie	6
UE Theoretisch-chemische Übungen	2	UE Theoretisch-chemische Übungen	2
VO+UE Molekülspektroskopie	4	VO+UE Molekülspektroskopie	4
VO Lebensmittelchemie	3	VO Lebensmittelchemie	3
VO Toxikologie	1	VO Toxikologie	1
Bachelormodul: SE Bachelor-Seminar	5	Bachelormodul: SE Bachelor-Seminar	5
Bachelormodul: SE+PR Wahlfachpraktikum (inkl. Bachelorarbeit)	10	Bachelormodul: SE+PR Wahlfachpraktikum (inkl. Bachelorarbeit)	10

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses:  
Kopp

Der Studienprogrammleiter:  
Lieberzeit

#### BEVOLLMÄCHTIGUNGEN

**259. Bevollmächtigung für ProjektleiterInnen gemäß § 28 iVm § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002**

41. Stück – Ausgegeben am 02.07.2014 – Nr. 252-265

<b>bevollmächtigte/r Projektleiter/in gemäß § 28 iVm § 27 Abs. 2 UG</b>	<b>Projektname</b>	<b>Projekt- laufzeit</b>	<b>Innen- auftrags- nummer</b>
KRIEBAUM Ursula; Univ.-Prof. Mag. Dr.; Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung (Projektleiterin); KUCSKO-STADLMAYER Gabriele; Univ.-Prof. Dr.; Institut für Staats- und Verwaltungsrecht (Stellvertreterin)	Comparative study “Asian Ombudsman Institutions”	01.05.2014– 30.11.2015	FA359015
PROHAZKA Stephan; Univ.-Prof. Dr.; Institut für Orientalistik	Ethnonyme und Prosoponyme im Jemen, ÖAW-DOC-team-Stipendium Mag. Andrea Nowak für 36 Monate	01.07.2014– 30.06.2017	FA434002
GÜDEL Manuel; Univ.-Prof. Dipl.-Phys. Dr.; Institut für Astrophysik	Protoplanetary disks from space: understanding the link between high-energy radiation and disk dispersal	01.06.2014– 30.05.2016	FA538022
REITER Karl; Ass.-Prof. Mag. Dr.; Department für Botanik und Biodiversitätsforschung	Pilotprojekt Monitoring Witzelsdorf; Uferrückbau und Bühnenoptimierung – Postmonitoring (Strom-km 1893,40–1891,7)	01.05.2014– 14.02.2020	FA772007
MAYER Hanna; Univ.-Prof. Mag. Dr.; Institut für Pflegewissenschaft	INOP-NÖ – „Innovation Landespflegeheime“ in Niederösterreich	04.06.2014– 30.06.2015	FA498019
SAUER Birgit; Univ.-Prof. Dr.; Institut für Politikwissenschaft	EU-Projekt: UAM – In Whose Best Interest? Exploring Unaccompanied Minors’ Rights Through the Lens of Migration & Asylum Procedures	15.06.2014– 15.12.2015	FA494040
MANZENREITER Wolfram; Univ.-Prof. Mag. Dr.; Institut für Ostasienwissenschaften	Post-production of scientific documentary on Active Aging in rural Japan; in the framework of the research project “Aged communities and active ageing – A case study of rural villages in the Japanese Alps”	01.09.2014– 31.01.2015	FA438011
WÖBKEN Dagmar; Dr.; Department für Mikrobiologie und Ökosystemforschung (Projektleiterin); HORN Matthias; Univ.-Prof. Dr.; Department für Mikrobiologie und Ökosystemforschung (Stellvertreter)	EU-Projekt: DiazoAssocRice – Understanding the Micro-Environments of Diazotrophs and their Associated Activities in Rice	01.08.2014– 31.07.2016	FA766003
SMIOSKI Andrea; MMag. Dr.; Institut für Soziologie	Preis der Wirtschaftskammer Wien „Frauen, die anders gründen – biografische Konstruktion unternehmerischer Identität in männerdominierten Branchen“	01.07.2014– 31.12.2016	FA492045

<b>bevollmächtigte/r Projektleiter/in gemäß § 28 iVm § 27 Abs. 2 UG</b>	<b>Projektname</b>	<b>Projekt- laufzeit</b>	<b>Innen- auftrags- nummer</b>
WRBKA Thomas; Ass.-Prof. Dr.; Department für Botanik und Biodiversitätsforschung	TP2 Pilotprojekt Bad Deutsch Altenburg – Baubegleitendes Monitoring und Post-Monitoring für das Pilotprojekt Bad Deutsch- Altenburg im Rahmen des flussbaulichen Gesamtprojekts an der Donau östlich von Wien (Teilprojekt zu FA764004)	01.03.2014– 30.09.2024	FA7640042

Die Vizerektorin:  
Weigel in - Schwied r z i k

### 260. Änderungen bei bereits laufenden Projekten

<b>Änderung der Bevollmächtigung für</b>	<b>Projektname</b>	<b>Projekt- laufzeit</b>	<b>Innen- auftrags- nummer</b>	<b>Begründung der Änderung</b>
SLEZAK Gabriele; Mag. Dr.; Institut für Afrikawissenschaften	SUSFISH – Management of Water and Fish Resources in Burkina Faso	19.12.2013– 31.08.2014	FA432003	Verlängerung der Bevollmächtigung
HENZINGER Monika; Univ.-Prof. Dr.; Forschungsgruppe Theory and Applications of Algorithms	Algorithmic Mechanism Design: Challenges in sponsored search auctions	01.12.2010– 30.11.2015	FA396020	Verlängerung der Bevollmächtigung
DIRSCH Verena; Univ.- Prof. Dr.; Department für Pharmakognosie	Counteracting the age- related decline of antioxidant defense and metabolic function by activation of the transcription factor Nrf2	01.08.2012– 31.07.2014	FA552010	Übertragung der Bevollmächtigung
MCNEILL Gerda; Mag.; Bibliotheks- und Archivwesen	EU-Projekt: OpenAIREplus – 2nd-Generation Open Access Infrastructure for Research in Europe	01.12.2011– 31.12.2014	FA150008	Verlängerung der Bevollmächtigung
HRANEK Isabella; Dr.; Projekt: Familienforschung in Österreich	Neuberechnung und ggf. Anpassung des Kinderbildungsbonus unter Berücksichtigung der rezenten Reformen der bundesweiten Familienleistungen	15.05.2014– 30.06.2015	FA489029	Bevollmächtigung als Stellvertreterin
GÖTZENBRUCKER Gerit; Assoz. Prof. Mag. Dr., Privatdoz.; Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaf t	Bildpraktiken – ÖAW- DOCTeam-Stipendium, Mag. Maria Schreiber für 36 Monate	01.08.2013– 31.07.2016	FA493030	Übertragung der Bevollmächtigung
TSCHAN Harald; Ass.-Prof. Mag. Dr.; Institut für Sportwissenschaft	NanoVi – Inhalation bei SportlerInnen zur Verbesserung des oxidativen Schutzes	01.05.2014– 31.12.2014	FA591038	Bevollmächtigung als Stellvertreter

41. Stück – Ausgegeben am 02.07.2014 – Nr. 252-265

<b>Änderung der Bevollmächtigung für</b>	<b>Projektname</b>	<b>Projektlaufzeit</b>	<b>Innenauftragsnummer</b>	<b>Begründung der Änderung</b>
URBAN Ernst; ao. Univ.-Prof. Mag. Dr.; Department für Pharmazeutische Chemie	Synthetisch-letale therapeutische Oligonukleotide	01.07.2011–30.06.2014	FA551017	Übertragung der Bevollmächtigung
URBAN Ernst; ao. Univ.-Prof. Mag. Dr.; Department für Pharmazeutische Chemie	Oligonukleotid-Konjugate PRIZE	15.03.2014–15.09.2015	FA771001	Ende der Bevollmächtigung als Stellvertreter und Übertragung der Bevollmächtigung als Projektleiter
OGRIS Manfred; Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.; Department für Pharmazeutische Chemie	COMPACT – Collaboration to Optimise Macromolecular Pharmaceutical Access to Cellular Targets	01.11.2012–31.10.2017	FA551019	Ende der Bevollmächtigung als Stellvertreter und Übertragung der Bevollmächtigung als Projektleiter
HUBER Hermine; Mag., MAS MA; Institut für Angewandte Psychologie: Gesundheit, Entwicklung und Förderung	CENOF – Raising fatherhood: Facets, determinants and perspectives of modern paternal love	01.03.2013–30.06.2014	FA472012	Ende der Bevollmächtigung als Stellvertreterin
HUBER Hermine; Mag., MAS MA; Institut für Angewandte Psychologie: Gesundheit, Entwicklung und Förderung	Kleinprojekte Bindungsforschung Prof. Ahnert	07.02.2011–30.06.2014	FA472901	Ende der Bevollmächtigung als Stellvertreterin
WAGINGER Ulrike; Dr., MSc; Institut für Soziologie	ÖAW-APART-Stipendium: Early Retirement & Well-being in Europe	01.06.2011–03.02.2017	FA492024	Verlängerung der Bevollmächtigung
GRIMM Jürgen; Univ.-Prof. Dr.; Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft	Geschichte im Fernsehen: TV-Geschichtsvermittlung im transnationalen Raum	30.12.2010–30.12.2016	FA493019	Verlängerung der Bevollmächtigung
SERAFIN Stefano; Dott. Dott. ric.; Institut für Meteorologie und Geophysik	EU-Projekt: Rotor: Small-scale processes in complex terrain	01.09.2010–31.08.2014	FA537006	Bevollmächtigung als Stellvertreter
BECLIN Katharina; Ass.-Prof. Mag. Dr.; Institut für Strafrecht und Kriminologie	Analyse Baubetrugsfälle – Analyse der niedrigen Verurteilungsquote, um das Verbesserungspotenzial sowohl im Zusammenhang mit der Anzeigeerstattung als auch mit den weiteren Verfahrensschritten im Strafverfahren auszuloten	01.11.2012–31.07.2014	FA346013	Verlängerung der Bevollmächtigung

Die Vizerektorin:  
Weigel - Schwiedrzik

**261. Bevollmächtigung für ProjektleiterInnen gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002**

bevollmächtigte/r Projektleiter/in gemäß § 28 UG	Projektname	Projektlaufzeit	Innenauftragsnummer
JANSSEN Maarten; Univ.-Prof. Dr.; Institut für Volkswirtschaftslehre	Workshop on the Economics of Advertising and Marketing, 20.–21. Juni 2014, Wien	01.05.2014–30.09.2014	DP374005
SEIBERT Petra; Univ.-Prof. Dr.; Institut für Meteorologie und Geophysik	2nd International FLEXPART Training Course, 4.–6. Juni 2014, Wien	01.05.2014–31.08.2014	DP537002
ASLAN Ednan; Univ.-Prof. Dr., M.A.; Institut für Islamische Studien	Islamische Theologie als Wissenschaft in Europa – DoktorandInnen interreligiös – mit Kernelement 5 tägige Sommerakademie	10.05.2014–10.11.2016	DP252002
RATHKOLB Oliver; Univ.-Prof. Mag. DDr.; Institut für Zeitgeschichte	Konferenz „The Global History of the International Atomic Energy Agency“, 18.–20.09.2014, Wien	01.03.2014–30.11.2014	DP412006
LOJKA Klaus; Ass.-Prof. Ing. Mag. Dr.; Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft	Symposium in memoriam Hannes Haas, Wien, 27.–28.11.2014	01.06.2014–31.12.2014	DP493006
LANGE Armin; Univ.-Prof. Mag. Dr.; Institut für Judaistik	International Meeting, Society of Biblical Literature, 6.–10.7.2014, Wien	01.06.2014–31.12.2014	DP415001
KEPPLER Bernhard; o. Univ.-Prof. DDr.; Institut für Anorganische Chemie	ISBOMC 14 – 7th International Symposium on Bioorganometallic Chemistry, 22.–25.7.2014, Wien	15.06.2014–01.10.2014	DP526002
BISMARCK Alexander; Univ.-Prof. Dr.; Institut für Materialchemie	Durchführung von wissenschaftlichen Aufgaben des CD-Labors für Thermoelktrik	01.06.2014–30.06.2020	ET713001
HERMISSON Joachim; Univ.-Prof. Dr.; Department für Strukturbioogie und Computational Biology	Startpaket Joachim Hermisson	01.01.2014–31.12.2018	FG743002
ZAGROVIC Bojan; Dr., BA; Department für Strukturbioogie und Computational Biology	Startpaket Bojan Zagrovic	01.01.2014–31.03.2016	FG743003
SCHLÖGELHOFER Peter; Assoz. Prof. Dr.; Department für Chromosomenbioogie	Startpaket Peter Schlägelhofer	01.01.2013–31.12.2018	FG744003
MOLL Isabella; Assoz. Prof. Mag. Dr.; Department für Mikrobiologie, Immunbioogie und Genetik	Startpaket Isabella Moll	01.01.2014–31.12.2018	FG746005
GÖRKE Boris; Dipl.-Biol. Dr.; Department für Mikrobiologie, Immunbioogie und Genetik	Startpaket Boris Görke	01.06.2013–31.05.2019	FG746006
VERSTEEG Gijs; BA MA PhD; Department für Mikrobiologie, Immunbioogie und Genetik	Startpaket Gijs Versteeg	15.06.2013–14.06.2019	FG746007
DAMMERMANN Alexander; BA MA PhD; Department für Mikrobiologie, Immunbioogie und Genetik	Startpaket Alexander Dammermann	01.01.2014–31.03.2016	FG746008
MARTENS Sascha; Dipl.-Biol. Dr.; Department für Biochemie und Zellbioogie	Startpaket Sascha Martens	01.01.2014–31.10.2015	FG748006
SLADE Dea; Dr.; Department für Biochemie und Zellbioogie	Startpaket Dea Slade	01.01.2014–31.10.2018	FG748007

Der Rektor:  
E n g l

## 262. Änderungen bei bereits laufenden Projekten

Änderung der Bevollmächtigung für	Projektname	Projektlaufzeit	Innenauftragsnummer	Begründung der Änderung
GRIFFITH Aaron; Dr.; Institut für Sprachwissenschaft	LV Neuirisch – Teaching of the Irish language in third level institutions overseas	01.01.2009– 31.08.2014	DP441001	Verlängerung der Bevollmächtigung

Der Rektor:  
E n g l

## 263. Bevollmächtigung im Bereich der Dienstleistungseinrichtungen einschließlich deren Projekte zur rechtsgeschäftlichen Vertretung gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002

Gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002 werden die LeiterInnen der Dienstleistungseinrichtungen, ProjektleiterInnen sowie nachgenannte Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen, bevollmächtigt, im Namen der Universität Wien Rechtsgeschäfte abzuschließen, die in den Wirkungsbereich der jeweiligen Dienstleistungseinrichtung bzw. des jeweiligen Projekts fallen und sich im Rahmen des zugewiesenen Budgets, konkretisiert in den jährlichen Zielvereinbarungen, befinden. Die Rechtsgeschäfte müssen in Zusammenhang mit den Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheit bzw. des jeweiligen Projekts stehen.

Rechtsgeschäfte über einem Wert von Euro 500,- inkl. USt sind im Sinne des Vieraugenprinzips zu ihrer Wirksamkeit von der/dem unten angeführten Erstgenannten und der/dem Zweitgenannten gemeinsam zu zeichnen (gemeinsame Vertretung). Dabei ist für die jeweilige Einrichtung der Bereich und die entsprechende Betragsgrenze zu beachten, sowie ab welchem Betrag der/die jeweilige LeiterIn der DLE/Stabstelle/Besonderen Einrichtung Rechtsgeschäfte nur gemeinsam mit dem zuständigen Mitglied des Rektorats zeichnen kann. Einzelne Rechtsgeschäfte über einer Betragsgrenze von Euro 400.000,- bedürfen jedenfalls entsprechend der Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Wien der Zeichnung des ressortzuständigen Rektoratsmitglieds gemeinsam mit dem für Budget- und Finanzangelegenheiten zuständigen Rektoratsmitglied.

Im Verhinderungsfall des/der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung Befugten hat der/die LeiterIn der DLE/Stabstelle/Besonderen Einrichtung bzw. dessen/deren StellvertreterIn zu fertigen. Im Sinne des Vieraugenprinzips ist eine personengleiche Vertretung (Erstgenannte/r und Zweitgenannte/r) nicht zulässig. Jederzeit kündbare Dauerschuldverhältnisse sind mit dem dreifachen Jahresbetrag zu bewerten. Inhaltlich zusammengehörige Geschäfte mit demselben/derselben VertragspartnerIn sind hinsichtlich ihrer Betragsgrenze gemeinsam zu betrachten. Sämtliche Wertgrenzen gelten inkl. Umsatzsteuer.

Die Bevollmächtigung kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Soweit die Bevollmächtigung an eine namentlich genannte Personen gebunden ist, erlischt die Bevollmächtigung automatisch mit deren Ausscheiden.

Im Einzelnen sind zur rechtsgeschäftlichen Vertretung für den Bereich der jeweiligen Dienstleistungseinrichtung bzw. des jeweiligen Projekts nachstehende Personen gemeinsam befugt:

**DLE Bibliotheks- und Archivwesen**

Bereich	Erstgenannte/r	Zweitgenannte/r	Betragsgrenze in Euro
Literaturbestellungen	der/die LeiterIn der DLE Bibliotheks- und Archivwesen	alle FachbereichsbibliotheksleiterInnen bzw. der/die LeiterIn der Abteilung Bestellung und Erwerbung (Hauptbibliothek) bzw. der/die LeiterIn der Abteilung Zeitschriftenmanagement (Hauptbibliothek)	bis 5.000,-
	der/die LeiterIn des Zentralen Services Koordinierter Bestandsauf- und -abbau		
	der/die LeiterIn der DLE Bibliotheks- und Archivwesen	der/die LeiterIn der Abteilung Bestellung und Erwerbung (Hauptbibliothek)	ab 5.000,-
der/die LeiterIn des Zentralen Services Koordinierter Bestandsauf- und -abbau			
der/die LeiterIn des Bereichs E-Ressourcen			
Konsortialverträge	der/die LeiterIn der DLE Bibliotheks- und Archivwesen	der/die LeiterIn des Zentralen Services Team Clearingstelle für Konsortien	bis 50.000,-
	der/die LeiterIn der DLE Bibliotheks- und Archivwesen	der/die stv. Leiterin der DLE Bibliotheks- und Archivwesen	ab 50.000,- bis 80.000,-
Sachmittel	der/die LeiterIn des Zentralen Services Büro Bibliotheks- und Archivwesen	der/die stv. LeiterIn des Zentralen Services Büro Bibliotheks- und Archivwesen	
		der/die BaureferentIn der DLE Bibliotheks- und Archivwesen	
Investitionen	der/die LeiterIn der DLE Bibliotheks- und Archivwesen	der/die LeiterIn des Zentralen Services Büro Bibliotheks- und Archivwesen	bis 5.000,-
		der/die BaureferentIn der DLE Bibliotheks- und Archivwesen	
Sachmittel und Investitionen – ZB Physik	der/die LeiterIn der ZB Physik & FB Chemie	der/die stv. LeiterIn der ZB Physik & FB Chemie	
Sachmittel und Investitionen – Archiv	der/die LeiterIn des Archivs der Universität Wien	der/die stv. LeiterIn des Archivs der Universität Wien	
Sachmittel und Investitionen	der/die LeiterIn der DLE Bibliotheks- und Archivwesen	der/die stv. LeiterIn der DLE Bibliotheks- und Archivwesen	ab 5.000,- bis 80.000,-
Rechtsgeschäfte ab Euro 80.000,- hat der/die LeiterIn der DLE Bibliotheks- und Archivwesen gemeinsam mit dem Vizerektor für Infrastruktur zu fertigen.			

### Stabsstelle Büro des Rektorats

Erstgenannte/r	Zweitgenannte/r	Betragsgrenze in Euro
der/die LeiterIn der Stabsstelle Büro des Rektorats	der/die stv. LeiterIn der Stabsstelle Büro des Rektorats	bis 20.000,-
Rechtsgeschäfte ab Euro 20.000,- hat der/die LeiterIn der Stabsstelle Büro des Rektorats gemeinsam mit dem Rektor zu fertigen.		

### DLE Finanzwesen und Controlling (Quästur)

Erstgenannte/r	Zweitgenannte/r	Betragsgrenze in Euro
der/die LeiterIn der DLE Finanzwesen und Controlling (Quästur)	der/die stv. LeiterIn der DLE Finanzwesen und Controlling (Quästur)	bis 30.000,-
Rechtsgeschäfte ab Euro 30.000,- hat der/die LeiterIn der DLE Finanzwesen und Controlling (Quästur) gemeinsam mit dem Rektor zu fertigen.		

### DLE Forschungsservice und Nachwuchsförderung

Erstgenannte/r	Zweitgenannte/r	Betragsgrenze in Euro
der/die LeiterIn der DLE Forschungsservice und Nachwuchsförderung	der/die stv. LeiterIn der DLE Forschungsservice und Nachwuchsförderung)	bis 20.000,-
der/die LeiterIn der DLE Forschungsservice und Nachwuchsförderung	Ingrid Kelly Spillmann, PhD	
Rechtsgeschäfte ab Euro 20.000,- hat der/die LeiterIn der DLE Forschungsservice und Nachwuchsförderung gemeinsam mit der Vizerektorin für Forschung und Nachwuchsförderung zu fertigen.		

### DLE Internationale Beziehungen

Erstgenannte/r	Zweitgenannte/r	Betragsgrenze in Euro
der/die LeiterIn der DLE Internationale Beziehungen	der/die stv. LeiterIn der DLE Internationale Beziehungen	bis 20.000,-
Rechtsgeschäfte ab Euro 20.000,- hat der/die LeiterIn der DLE Internationale Beziehungen gemeinsam mit dem Vizerektor für Personalentwicklung und Internationale Beziehungen zu fertigen.		

### DLE Öffentlichkeitsarbeit

Erstgenannte/r	Zweitgenannte/r	Betragsgrenze in Euro
der/die LeiterIn der DLE Öffentlichkeitsarbeit	der/die stv. LeiterIn der DLE Öffentlichkeitsarbeit	bis 20.000,-
Rechtsgeschäfte ab Euro 20.000,- hat der/die LeiterIn der DLE Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam mit dem Rektor zu fertigen.		

### DLE Postgraduate Center

Erstgenannte/r	Zweitgenannte/r	Betragsgrenze in Euro
der/die LeiterIn der DLE Postgraduate Center	der/die stv. LeiterIn der DLE Postgraduate Center	bis 20.000,-
	Mag. Edith Hammer	
Rechtsgeschäfte ab Euro 20.000,- hat der/die LeiterIn der DLE Postgraduate Centers gemeinsam mit der Vizerektorin für Studierende und Lehre zu fertigen.		

### DLE Personalwesen und Frauenförderung

Bereich	Erstgenannte/r	Zweitgenannte/r	Betragsgrenze in Euro
Frauenförderung	der/die LeiterIn der DLE Personalwesen und Frauenförderung	der/die LeiterIn der Abteilung Gleichstellung und Diversität	bis 20.000,-
Personaladministration		der/die LeiterIn der Abteilung Personaladministration	
Personalentwicklung		der/die LeiterIn der Abteilung Personalentwicklung	
EDV-Koordination und Personalcontrolling		der/die LeiterIn der Abteilung EDV-Koordination und Personalcontrolling	
Rechtsgeschäfte ab Euro 20.000,- hat der/die LeiterIn der DLE Personalwesen und Frauenförderung gemeinsam mit dem Vizerektor für Personalentwicklung und Internationale Beziehungen zu fertigen.			

### DLE Raum- und Ressourcenmanagement

Bereich	Erstgenannte/r	Zweitgenannte/r	Betragsgrenze in Euro
Gesamt RRM	der/die LeiterIn der Abteilung Beschaffung, Controlling und Recht	der/die zuständige SachbearbeiterIn/ ProjektleiterIn	bis 10.000,-
ArbeitnehmerInnen-schutz und Sicherheit - ANS	der/die LeiterIn der Abteilung ArbeitnehmerInnenschutz und Sicherheit - ANS		
Beschaffung, Controlling und Services - BCS	der/die LeiterIn der Abteilung Beschaffung, Controlling und Services - BCS		
Infrastruktur, Versorgung und Raumverwaltung - IVR	der/die LeiterIn der Abteilung Infrastruktur, Versorgung und Raumverwaltung - IVR		
Operations, Recht und Strategie - ORS	der/die LeiterIn der Abteilung Operations, Recht und Strategie - ORS		
Technischer Betrieb und Leitwarte - TBL	der/die LeiterIn der Abteilung Technischer Betrieb und Leitwarte - TBL		
Baumanagement und Objektbetrieb - BOB	der/die LeiterIn der Abteilung Baumanagement und Objektbetrieb - BOB		bis 35.000,-

41. Stück – Ausgegeben am 02.07.2014 – Nr. 252-265

Bereich	Erstgenannte/r	Zweitgenannte/r	Betragsgrenze in Euro
Gesamt RRM	der/die LeiterIn der DLE Raum- und Ressourcenmanagement		bis 80.000,-
Rechtsgeschäfte ab Euro 80.000,- hat der/die LeiterIn der DLE Raum- und Ressourcenmanagement gemeinsam mit dem Vizerektor für Infrastruktur zu fertigen.			

**DLE Studienservice und Lehrwesen**

Bereich	Erstgenannte/r	Zweitgenannte/r	Betragsgrenze in Euro
Gesamt Studienservice und Lehrwesen	der/die LeiterIn der DLE Studienservice und Lehrwesen	der/die stv. LeiterIn der DLE Studienservice und Lehrwesen	bis 20.000,-
Student Point		der/die LeiterIn des Referats Student Point	
Studienzulassung		der/die LeiterIn des Referats Studienzulassung	
Koordination Studienservices		der/die LeiterIn des Referats Koordination Studienservices	
Center for Teaching and Learning		der/die LeiterIn des Center for Teaching and Learning	
Genderforschung		der/die LeiterIn des Referats Genderforschung	
Rechtsgeschäfte ab Euro 20.000,- hat der/die LeiterIn der DLE Studienservice und Lehrwesen gemeinsam mit der Vizerektorin für Studierende und Lehre zu fertigen.			

**DLE Veranstaltungsmanagement**

Erstgenannte/r	Zweitgenannte/r	Betragsgrenze in Euro
der/die LeiterIn der DLE Veranstaltungsmanagement	der/die stv. LeiterIn der DLE Veranstaltungsmanagement	bis 30.000,-
Rechtsgeschäfte ab Euro 30.000,- hat der/die LeiterIn der DLE Veranstaltungsmanagement gemeinsam mit dem Vizerektor für Infrastruktur zu fertigen.		

**DLE Zentraler Informatikdienst**

Bereich	Erstgenannte/r	Zweitgenannte/r	Betragsgrenze in Euro
Campus Information & Business Intelligence Services	der/die LeiterIn der DLE Zentraler Informatikdienst	der/die LeiterIn der Abteilung Campus Information & Business Intelligence Services	bis 80.000,-
Communication Networks & Infrastructure		der/die LeiterIn der Abteilung Communication Networks & Infrastructure	
Communications & Marketing		der/die LeiterIn des Bereichs Communications & Marketing	
Financial, Controlling & Purchasing		der/die LeiterIn des Bereichs Financial, Controlling & Purchasing	
ACOnet & Vienna Internet eXchange		der/die LeiterIn der Abteilung ACOnet & Vienna Internet eXchange	
Managed Services		der/die LeiterIn der Abteilung Managed Services	
Rechtsgeschäfte ab Euro 80.000,- hat der/die LeiterIn der DLE Zentraler Informatikdienst gemeinsam mit dem Vizerektor für Infrastruktur zu fertigen.			

### **Besondere Einrichtung für Qualitätssicherung**

Erstgenannte/r	Zweitgenannte/r	Betragsgrenze in Euro
der/die LeiterIn der Besonderen Einrichtung für Qualitätssicherung	der/die stv. LeiterIn der Besonderen Einrichtung für Qualitätssicherung	bis 20.000,-
Rechtsgeschäfte ab Euro 20.000,- hat der/die LeiterIn der Besonderen Einrichtung für Qualitätssicherung gemeinsam mit dem Rektor zu fertigen.		

### **Stabsstelle Berufungsservice**

Erstgenannte/r	Zweitgenannte/r	Betragsgrenze in Euro
der/die LeiterIn der Stabsstelle Berufungsservice	der/die stv. LeiterIn der Stabsstelle Berufungsservice	bis 20.000,-
Rechtsgeschäfte ab Euro 20.000,- hat der/die LeiterIn der Stabsstelle Berufungsservice gemeinsam mit dem Rektor zu fertigen.		

### **Stabsstelle Interne Revision**

Erstgenannte/r	Zweitgenannte/r	Betragsgrenze in Euro
der/die LeiterIn der Stabsstelle Interne Revision	der/die stv. LeiterIn der Stabsstelle Interne Revision	bis 20.000,-
Rechtsgeschäfte ab Euro 20.000,- hat der/die LeiterIn der Stabsstelle Interne Revision gemeinsam mit dem Rektor zu fertigen.		

Die „Bevollmächtigung im Bereich der Dienstleistungseinrichtungen einschließlich deren Projekte zur rechtsgeschäftlichen Vertretung gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002“ erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 1. Juni 2012 (Studienjahr 2011/12, 31. Stück, Nummer 190) sowie die diesbezüglichen Ergänzungen und Änderungen aus dem Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 25. Juli 2012 (Studienjahr 2011/12, 41. Stück, Nummer 293), vom 10. Dezember 2012 (Studienjahr 2012/13, 11. Stück, Nummer 56) und vom 29. April 2013 (Studienjahr 2012/13, 23. Stück, Nummer 145) treten mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Kundmachung außer Kraft.

Der Rektor:  
E n g l

### **W A H L E N**

#### **264. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Habilitationskommission Mag. Dr. Alexandra-Kyriaki Wassiliou-Seibt**

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Frau Mag. Dr. Alexandra-Kyriaki WASSILIOU-SEIBT um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach "Byzantinistik" wurde am 23. Juni 2014 Frau Univ.-Prof. Dr. Lioba Theis zur Vorsitzenden der Habilitationskommission gewählt.

Weiters wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Reinhard Wolters als stellvertretender Vorsitzender der Habilitationskommission gewählt.

Die Vorsitzende:  
Theis

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

**265. Erteilung der Lehrbefugnis**

Mit Bescheid vom 23.06.2014, Zl/Habil 02/473/2013/14, hat das Rektorat der Universität Wien **Herrn Mag. Dr. Johannes Winkler** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Pharmazeutische Chemie**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 24.06.2014, Zl/Habil 02/488/2013/14, hat das Rektorat der Universität Wien **Herrn Mag. Dr. Stephan Mühlbacher** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Psychologie**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 23.06.2014, Zl/Habil 02/491/2013/14, hat das Rektorat der Universität Wien **Herrn Dr. Martin Schöpfer** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Geologie**“ erteilt.

Der Vizerektor:  
Faßmann

---

Redaktion: Redaktion: HR.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Schramm  
Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens  
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.